Belastung von Miterben mit Vermächtnissen.

Inaugural-Dissertation

der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kaiser Wilhelms-Universität Strassburg

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt von

SALLY WEIL

Referendar

aus

STRASSBURG i. E.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

STRASSBURG i. E.
Elsass-Lothr. Druckerei, G. m. b. H., Dreizehnergraben 45.
1916.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Strassburg i. E.

Referent: Prof. Dr. von Tuhr.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Kapitel I: Begriff des Vermächtnisses.

§ 1: Allgemeines 7
§ 2: Die Stellung des Vermächtnisnehmers 7
§ 3: Die Anordnung des Vermächtnisses 12
§ 4: Der Inhalt des Vermächtnisses 16
§ 5: Gesetzliche Vermächtnisse und andere Sonderfälle 18
§ 6: Die Person des Bedachten 22
§ 7: Die Person des Beschwerten 24

Kapitel II: Möglichkeiten der Verteilung der Vermächtnislast auf die Miterben.

§ 8 33

Kapitel III:
Die Haftung der Miterben für das Vermächtnis.

§ 9: Übersicht 35

I. Teil: Haftung der Miterben bei gemeinschaftlicher Vermächtnisbelastung.

§ 10: Haftung vor der Teilung des Nachlasses 39
§ 11: Haftung nach der Teilung des Nachlasses 51
§ 12: Unteilbare Vermächtnisforderung 56
§ 13: Belastung der Miterben mit einem Vorausvermächtnis 65

II. Teil: Das Vermächtnis als Nachlassverbindlichkeit einzelner Miterben.

§ 14 71

Kapitel IV: Kürzung der Vermächtnislast der Miterben zur Wahrung des Pflichtteilsrechts.

§ 15: Allgemeines 76
§ 16: Kollision zwischen Pflichtteilsrecht und Vermächtnislast 81
§ 17: Kürzung der Vermächtnislast beim pflichtteilsberechtigten Miterben 84

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548024_0021

Kapitel I: Begriff des Vermächtnisses.

§ 1.

Allgemeines.

Innerhalb unseres Erbrechts bildet das Vermächtnis ein besonders wichtiges Institut. Neben den eigenartigen, zum grossen Teil formstrengen und zwingenden Vorschriften, die sich regelmässig an den Erbfall und die damit verbundene Universalsuccession knüpfen, bietet es die Möglichkeit, Übergänge von Vermögenswerten aus dem Nachlass zu bewerkstelligen, wobei viele typisch erbrechtliche Vorschriften eine erhebliche Einschränkung erfahren. So finden beispielsweise die Charakteristika des Erbrechts, Erbschaftsanspruch und Erbenhaftung, auf das Vermächtnis keine Anwendung, vielmehr greifen öfters Anordnungen des nachgiebigeren Obligationenrechtes ein. Man kann daher geradezu behaupten, dass die Sätze des Vermächtnisrechts zum Teil nicht rein erbrechtlicher Natur sind, sondern nach dem Obligationenrecht tendieren. Gegenstand der vorliegenden Abhandlung soll es nun sein, den speziellen Fall zu untersuchen, in dem Miterben mit einem Vermächtnis belastet sind. Zur Durchführung dieser Aufgabe bedarf es zunächst eines kurzen Abrisses über die Vermächtnislehre im allgemeinen.

§ 2.

Die Stellung des Vermächtnisnehmers.

Der § 1939 BGB., in dem das Vermächtnis zum erstenmal erwähnt ist, gibt keine direkte Definition. Er besagt lediglich negativ, dass das Vermächtnis die Zuwendung eines

Vermögensvorteils sei, die jedoch nicht mit der Erbeinsetzung, d. h. nicht mit einer Gesamtnachfolge in das Vermögen des Erblassers, identisch sei. Das Charakteristikum des Vermächtnisses ergibt sich vielmehr aus dem § 2174 BGB. Demnach gewährt das Vermächtnis keinen speziellen erbrechtlichen Anspruch; es steht dem Bedachten lediglich ein obligatorisches Forderungsrecht gegen den Beschwerten auf Leistung des vermachten Gegenstandes zu. Diese Bestimmung des § 2174 BGB. bildet einen wichtigen Gegensatz zum römischen Recht, in welchem zwischen Vindikations- und Damnationslegaten unterschieden wurde. Letztere entsprachen dem Vermächtnis im Sinne des BGB. Durch das Vindikationslegat hingegen wurde dem Bedachten ein dinglicher Anspruch unmittelbar auf den vermachten Gegenstand gewährt. Dies Vindikationslegat ist von unserem modernen Rechte ausdrücklich abgelehnt worden, und zwar einerseits mit Rücksicht auf die Nachlassgläubiger, deren Befriedigung Gegenstände des Nachlasses nicht willkürlich durch dinglich wirkende Vermächtnisansprüche entzogen werden sollen, andererseits zur Vermeidung von sachenrechtlichen Komplikationen, da ein dinglich wirkendes Vermächtnis das Eintragungsprinzip bei Grundstücken und das Traditionsprinzip bei Mobilien illusorisch machen würde [1]).

Aus dieser rein obligatorischen Beschaffenheit des Vermächtnisanspruchs ergeben sich auch die Unterscheidungsmerkmale zwischen der Stellung des Vermächtnisnehmers und der des Erben. Die Ansprüche des Vermächtnisnehmers, ebenso wie die des Erben, knüpfen sich an den Erbfall. Diese Analogie drückt sich auch im Volksmund aus, der die Ausdrücke „Erbschaft“ und „Vermächtnis“ wahllos anwendet. Zwecks möglichst genauer Scheidung dieser beiden Begriffe hat der § 2087 BGB. Auslegungsregeln gegeben, wann —

[1]) Vergl. Mot. V. S. 133 ff.

ohne Rücksicht auf etwaige verkehrte Bezeichnung durch den Erblasser — jemand als Erbe oder Vermächtnisnehmer zu betrachten ist. Danach gilt als Erbe, wem der Erblasser sein Vermögen oder einen Bruchteil seines Vermögens zugewendet hat. Planck[1]) gibt in Bem. 2a zu § 2087 folgendes Beispiel: Der Bauer „vermacht" jemandem seinen Hof, der den Grundstock seines Vermögens bildet. — Selbstverständlich ist hier Erbfolge und nicht Vermächtnis anzunehmen. Sind andererseits dem Bedachten nur einzelne Gegenstände zugewendet, so ist dieser im Zweifel — ungeachtet einer fälschlichen Bezeichnung als Erbe durch den Erblasser — als Vermächtnisnehmer anzusehen (§ 2087 Abs 2). In vielen Fällen ist es natürlich Frage der Auslegung, ob Erbfolge oder Vermächtnis gemeint ist.

Was jedoch die Stellung des Vermächtnisnehmers von der des Erben scheidet, ist die Tatsache, dass jener keinen Anspruch auf den Nachlass als solchen oder einen Bruchteil desselben hat; es fehlt hier der Begriff der Gesamtnachfolge, d. h. das Einrücken in die Vermögensstellung des Erblassers. Daher hat der Vermächtnisnehmer auch nicht das Recht, an der Verwaltung des Nachlasses teilzunehmen. Er ermangelt sozusagen der repräsentativen Stellung, die den Erben bezüglich des Nachlasses kennzeichnet. Andererseits fallen ihm, obwohl er, ebenso wie der Erbe, etwas aus der Erbschaft empfängt, die Nachlassverbindlichkeiten nicht zur Last[2]), da er ja selbst Nachlassgläubiger ist (§ 1967 Abs. 2).

Diese Nachlassverbindlichkeit, die aus dem Vermächtnisanspruch entsteht, hat allerdings im Verhältnis zu den gewöhnlichen Nachlassverbindlichkeiten eine Sonderstellung. Zunächst werden Vermächtnisse durch das Aufgebot der Nach-

---

[1]) Planck: Bürgerliches Gesetzbuch: Erbrecht, III. Aufl. Berlin 1906.

[2]) Hiervon gibt es allerdings Ausnahmen, z. B. § 2318, Abs. 1.

lassgläubiger zwecks Herbeiführung der Haftungsbeschränkung auf die noch vorhandene Bereicherung nicht betroffen (§ 1972). Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung wird von manchen Schriftstellern [1]) im Hinblick auf die §§ 1973 Abs. 1 S. 2 BGB., 222 K.-O., 226 K.-O., Anfechtungsgesetz § 3a bezweifelt, nach anderer Auffassung liegt sie darin, dass auf diese Weise hinsichtlich der den Nachlassgläubigern zustehenden Ansprüche aus § 1978 dem Erben die Möglichkeit der Beschränkung der Vermächtnisschuld auf die noch vorhandene Bereicherung analog 1973 Abs. 2 Satz 1 versagt wird, und er daher für das Vermächtnis, ungeachtet des Aufgebotes, nach § 1978 haftbar bleibt [2]).

Andererseits steht der Vermächtnisgläubiger hinter den gewöhnlichen Nachlassgläubigern zurück, indem nach § 1973 Abs. 1 Satz 2 selbst die durch das Aufgebot ausgeschlossenen Nachlassgläubiger den Vermächtnisgläubigern bei der Erfüllung vorgehen, es sei denn, dass das Vermächtnis von seiten des beschwerten Erben bereits erfüllt worden ist; und selbst für diesen Fall kann unter Umständen die vorzeitige Erfüllung des Vermächtnisses zu Gunsten eines gewöhnlichen Nachlassgläubigers hinfällig gemacht werden (Anf. Ges. § 3a).

Aus dem § 1980 BGB. ergibt sich ferner, dass bei der Frage der Nachlassüberschuldung die Berücksichtigung der Vermächtnisse unterbleiben muss. Gleichsam eine Ergänzung zum § 1980 und eine Weiterentwicklung des in demselben

---

[1]) z. B. Staudinger, Kommentar zum BGB., 7.—8. Aufl. 1913, Bem. 3 am Ende zu § 1972.

[2]) Leonhard, Kommentar zum BGB. und seinen Neben-Gesetzen V. Buch: Erbrecht, 2. Aufl. Berlin 1912: Bem. Ia. E. zu § 1972. — Wird das Vermächtnis allerdings später als fünf Jahre nach dem Erbfalle geltend gemacht, so erleidet es dasselbe Schicksal wie eine durch Aufgebot ausgeschlossene reguläre Nachlassverbindlichkeit (§ 1974). — Über das Verhältnis des § 1972 zu § 2060 Nr. 1 vgl. § 11 der Arbeit. — Derselben Ansicht wie Leonhard ist auch Planck in Bemerkung 2 zu § 1972.

enthaltenen Rechtsgedankens bildet § 1992 BGB., laut dem bei Überschuldung des Nachlasses infolge von Vermächtnissen die private Liquidation zulässig ist, und eine Beschränkung der Haftung durch den Erben selbst ohne amtliche Mitwirkung des Nachlassgerichts herbeigeführt werden kann; dies selbst — im Gegensatz zu § 1990 — für den Fall, dass eine den Kosten des Nachlasskonkurses entsprechende Masse vorhanden ist. Wichtig ist auch Satz 2 des § 1992, auf Grund dessen bei der privaten Liquidation die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlassgegenstände durch Zahlung des Wertes abgewandt werden kann. Alle diese Bestimmungen beruhen auf der Erwägung, dass der Erblasser, der ja die Vermächtnisse aus freiem Willen festsetzt, ihnen sicherlich nicht die Kraft geben will, seinen eigenen Nachlass in Konkurs zu bringen[1]).

Aus dieser Tendenz resultieren offenbar auch die Vorschriften, die speziell für das Vermächtnis im Fall des Nachlasskonkurses gegeben sind. Zunächst kann ein Vermächtnisbedachter nur dann die Eröffnung des Nachlasskonkurses selbständig beantragen, wenn auch über das Privatvermögen des Erben der Konkurs eröffnet ist (§ 219 K.-O.). Die Befriedigung des Vermächtnisbedachten im Nachlasskonkurse erfolgt erst hinter allen übrigen Nachlassgläubigern (§ 226 K.-O.). Nur für den Fall, dass ein Vermächtnis den Pflichtteil ersetzen soll (§ 2307 BGB.), steht dieses in der Höhe des Pflichtteils dem Pflichtteilsrechte im Range gleich, d. h. es rangiert eine Klasse vor den gewöhnlichen Vermächtnissen (§ 226 Abs. 3 S. 1 K.-O.). Die gleichen Regeln gelten für die Privatliquidation nach §§ 1992, 1991 BGB. Die bereits erfolgte Leistung des Vermächtnisses kann von den Gläubigern, die nach § 226 K.-O. dem Vermächtnisse im Range vorgehen, sowohl innerhalb des Konkurses wie ausserhalb desselben angefochten werden (§ 222 K.-O., § 3a Anf. Ges.). An

[1]) Leonhard, Bem. I zu § 1992, S. 115.

einem Zwangsvergleich nehmen die Vermächtnisnehmer nicht teil, wenn sie auch vor der Bestätigung desselben zu hören sind (§ 230 Abs. 2 K.-O.).

Obwohl also nach § 1967 Abs. 2 BGB. das Vermächtnis rein formell zu den Nachlassverbindlichkeiten gehört, so ergibt sich in praxi dennoch auf Grund obiger Vorschriften das Resultat, dass die Vermächtnisse — analog dem gemeinen Recht — lediglich aus dem Überschuss der Nachlassmasse gedeckt werden.

Werfen wir nun an Hand der bisher angestellten Untersuchung einen zusammenfassenden Rückblick auf die juristische Stellung des Vermächtnisnehmers, so kommen wir zu dem Ergebnis: Der Vermächtnisnehmer weist mit dem Erben die Analogie auf, dass er etwas auf Grund des Erbfalles erhält; mit dem Nachlassgläubiger hat er gemeinsam das obligatorische Recht auf Erfüllung seines Anspruches. Im übrigen bildet das Vermächtnis jedoch ein besonderes Rechtsinstitut sui generis, da der Bedachte einerseits den regulären Nachlassgläubigern gegenüber stark benachteiligt ist, andererseits die charakteristischen Eigenschaften des Erben, Universalsuccession und Erbenhaftung, vermissen lässt.

§ 3.

Die Anordnung des Vermächtnisses.

Die Stellung des Vermächtnisnehmers trägt, wie eben ausgeführt, viel weniger Verantwortlichkeit in sich als diejenige des Erben. Der Gesetzgeber durfte daher für die Anordnung des Vermächtnisses manche Erleichterung schaffen und hat die strengen Vorschriften, die für die Erbeinsetzung bestehen, in weitem Umfange gemildert.

Nach der Regel des § 2065 Abs. 2 kann der Erblasser die Bestimmung der Person des Empfängers einer Zuwendung nicht einem anderen überlassen. Für das Vermächtnis hingegen ist nach §§ 2151 und 2152 diese Vorschrift dahin abgeändert, dass der Bedachte auch von dem Beschwerten oder sogar von einem unbeteiligten Dritten bestimmt werden kann, sofern nur der Kreis der bedachten Personen feststeht.

Nach § 1923 BGB. kann Erbe nur derjenige werden, der z. Zt. des Erbfalles bereits lebt oder doch erzeugt ist. Dies Erfordernis ist beim Vermächtnis nicht gestellt. Nach § 2162 Abs. 2 genügt es, wenn der Anfall, sofern der Bedachte z. Zt. des Erbfalles noch nicht erzeugt ist oder seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfalle eintretendes Ereignis bestimmt wird, dass der Anfall binnen einer Frist von 30 Jahren erfolgt. Ja, diese Beschränkung auf eine 30jährige Frist fällt sogar fort in den Ausnahmefällen des § 2163, es sei denn, dass der Beschwerte oder Bedachte eine juristische Person ist.

Nach § 2065 Abs. 2 kann ferner der Erblasser die Bestimmung des Gegenstandes der Zuwendung nicht einem andern überlassen Auch in dieser Hinsicht gelten für das Vermächtnis wichtige Erleichterungen: nach § 2156 kann der Erblasser ein Vermächtnis in der Art anordnen, dass der Inhalt der Leistung nach billigem Ermessen von dem Beschwerten oder einem Dritten bestimmt wird, sofern nur der Erblasser den Zweck des Vermächtnisses angegeben hat (sogen. Zweckvermächtnis).

Eine weitere Ausnahme des § 2065 Abs. 2 bildet der Fall des § 2154. Hier soll der Bedachte von mehreren Gegenständen einen bestimmten erhalten (Wahlvermächtnis). Das Wahlrecht steht im Zweifel dem Schuldner, d. h. dem Beschwerten, zu (§ 262 BGB.). Es kann aber auch kraft

testamentarischer Bestimmung dem Gläubiger (Bedachten) oder einem Dritten übertragen werden.

Beim sogenannten Gattungsvermächtnis des § 2155, bei welchem der Erblasser die vermachte Sache nur der Gattung nach bestimmt hat, erfolgt die Bestimmung des individuellen Gegenstandes gleichfalls in Widerpruch mit § 2065 Abs. 2 durch den Beschwerten, den Bedachten oder einen Dritten. Dies Gattungsvermächtnis ist scharf zu scheiden von dem oben genannten Wahlvermächtnis. Voraussetzung für die Gültigkeit des letzteren ist immer, dass sich Gegenstände von der bezeichneten Art im Nachlasse vorfinden. Dies Erfordernis ist beim Gattungsvermächtnis nicht gestellt. Es genügt hier, wie gesagt, dass die vermachte Sache von dem Erblasser der Gattung nach bestimmt ist. A. A. Kipp [1]), der den Unterschied zwischen Wahl- und Gattungsvermächtnis folgendermassen formuliert: „Wahlvermächtnis liegt vor, wenn der Vermächtnisnehmer einzelne von einer wenn auch grossen Anzahl von Nachlassgegenständen bestimmter Art erhalten soll, bei denen es auf individuelle Auswahl ankommt, z. B. ein Gemälde aus der Galerie des Erblassers, einige Werke aus seiner Bibliothek, ein Reitpferd aus seinem Stalle. Gattungsvermächtnis ist gegeben, wenn der Vermächtnisnehmer ein Quantum von bestimmten Vorräten, z. B. 100 Ztr. Kohlen, aus den Beständen des Nachlasses erhalten soll.“ — Diese Definition ist nicht ganz klar. Speziell ist es für das Gattungsvermächtnis nicht notwendig, dass Gegenstände der betreffenden Gattung im Nachlasse vorhanden sind. Diese Unsicherheit in oben angeführter Unterscheidung Kipps geht übrigens aus dem Schlußsatz der zitierten Stelle hervor, welcher lautet: „Nicht selten ist anzunehmen, dass der Erblasser die Entrichtung des Vermächtnisses nur aus den Gegenständen

[1]) Kipp, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1911. 2. Bd. Erbrecht, S. 283

des Nachlasses auch dann will, wenn er es nicht besonders sagt.“ Die von uns gemachte Unterscheidung hingegen wird gestützt durch Planck in Bemerkung 1 zu § 2155: „Sind Sachen der fraglichen Gattung nicht im Nachlass vorhanden, so muss der Beschwerte dem Bedachten eine solche Sache verschaffen.“

Bemerkenswert ist übrigens bei dem Gattungsvermächtnis, dass bei der Auswahl der Sache Rücksicht zu nehmen ist auf die Verhältnisse des Bedachten. Diese Bestimmung des § 2155 bildet eine wichtige Ausnahme von dem Regelfalle des § 243, laut welchem eine nur der Gattung nach bestimmte Sache von mittlerer Art und Güte sein muss. Die Bestimmung des Vermächtnisgegenstandes erfolgt im Zweifel durch den Beschwerten, kraft ausdrücklicher Anordnung des Erblassers auch durch den Bedachten oder einen Dritten, dies letztere jedoch wiederum mit der Modifikation, dass das Wahlrecht nach § 2155 Abs. 3 auf den Beschwerten übergeht, wenn die von dem Bedachten oder dem Dritten getroffene Bestimmung den Verhältnissen des Bedachten offenbar nicht entspricht.

Ein Vermächtnis kann angeordnet werden in jeder Verfügung von Todes wegen, also sowohl durch Testament, als auch durch Erbvertrag. Dass diese Anordnung den ausschliesslichen Inhalt der letztwilligen Verfügung bilde, ist nicht notwendig. Vielmehr kann sie auch neben anderen testamentarischen Bestimmungen (Erbeinsetzung, anderen Vermächtnissen, Bestellung eines Testamentsvollstreckers) figurieren. Erfolgt die Anordnung des Vermächtnisses in einem Erbvertrag, so kann dies sowohl vertragsmässig als auch einseitig geschehen (§§ 2278 und 2299). Gemäss § 2301 ist auch eine Schenkung von Todes wegen, solange sie noch nicht vollzogen ist, der Anordnung eines Vermächtnisses gleich zu achten.

§ 4.

Der Inhalt des Vermächtnisses.

Der Inhalt des Vermächtnisses besteht normaliter in der Zuwendung eines zur Erbschaft gehörigen Gegenstandes, d. h. einer Sache oder eines übertragbaren Rechtes. Das Vermächtnis ergreift nach § 2164 Abs. 1 auch das z. Zt. des Erbfalles vorhandene Zubehör analog der Auslegungsregel des § 314 im Falle des obligatorischen Veräusserungsvertrages. Nach §§ 2164 Abs. 2, 2169 Abs. 3 tritt im Falle der Zerstörung oder Beschädigung des Gegenstandes das dingliche Surrogat an dessen Stelle. Der Vermächtnisnehmer kann daher von dem Beschwerten die Abtretung der betreffenden Ersatzforderung, und, wenn die diesbezügliche Zahlung von seiten des Dritten schon erfolgt ist, nach § 2173 Satz 2 die entsprechende Geldsumme aus der Erbschaft verlangen.

Früchte sind von dem Augenblick des Anfalls des Vermächtnisses an zu erstatten (§ 2184). Andererseits, gleichsam als Correlat, sind auch die Verwendungen und Lasten zu ersetzen, die der Beschwerte seit dem Erbfall bis zur Erfüllung des Vermächtnisses gemacht hat, und zwar nach den Vorschriften, wie sie für das Verhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer gelten (§ 2185).

Beseitigung von Rechten, mit denen der vermachte Gegenstand belastet ist, kann im Zweifel nicht verlangt werden gemäss der gemeinrechtlichen Sentenz: „res transit cum suo onere“. Ob eine dem Erblasser zustehende Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld als mitvermacht gelten soll, ist aus den Umständen zu entnehmen (§ 2165).

Während der § 2169 Abs. 1 das Prinzip aufstellt, dass das Vermächtnis eines bestimmten, nicht zur Erbschaft gehörigen Gegenstandes unwirksam sei, macht der zweite Halbsatz des Abs. 1 hiervon eine Ausnahme, sofern das Gegenteil

vom Erblasser gewollt ist. Die Forderung des Bedachten gegen den Beschwerten geht in diesem Falle dahin, den bestimmten Gegenstand zu verschaffen, es sei denn, dass dies für den Beschwerten nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Kostenaufwand möglich ist; in diesem Falle hat er den Wert zu entrichten (§ 2170 Abs. 2).

Nach § 2182 ist der Beschwerte verpflichtet, die Sache, die durch ein derartiges Verschaffungsvermächtnis zugewandt ist, wie ein Verkäufer, also — im Gegensatz zum gewöhnlichen Vermächtnis — frei von Rechten zu liefern. Eine Ausnahme bildet der § 2182 Abs. 3: Für die Freiheit eines laut Vermächtnis zu verschaffenden Grundstückes von Grunddienstbarkeiten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Reallasten haftet der Beschwerte nicht. Ebensowenig haftet er für Sachmängel eines verschafften Vermächtnisgegenstandes, da auf den § 459 in § 2182 Abs. 1 nicht Bezug genommen ist.

Das oben [1]) besprochene Gattungsvermächtnis kommt dem Verschaffungsvermächtnis sehr nahe für den Fall, dass Sachen der fraglichen Gattung im Nachlass nicht vorhanden sind und daher vom Beschwerten beschafft werden müssen. Jedoch ist die in § 2182 Abs. 2 ict. § 2170 verstattete Vergünstigung, sich bei Unmöglichkeit oder bei allzu hohen Anschaffungskosten von der tatsächlichen Erfüllung durch Entrichtung des Geldwertes zu befreien, lediglich für das Verschaffungs- und nicht für das Gattungsvermächtnis anwendbar [2]).

Den Inhalt eines Vermächtnisses kann ferner die Bestimmung bilden, dass der Bedachte von einer Schuld befreit werde (Befreiungsvermächtnis). Stand die betreffende Forderung dem Erblasser zu, so erhält der Bedachte gegen den Erben den obligatorischen Anspruch, ihm die Schuld zu erlassen und

[1]) § 3, Seite 14.

[2]) Strohal, Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des BGB. III. Aufl., Bd. 1, 1903, § 35, I. 2.

etwaige geleistete Sicherheiten oder ausgestellte Schuldscheine zurückzugeben. Stand die Forderung einem Dritten zu, so ist der Beschwerte verpflichtet, die Schuld zu übernehmen, nötigenfalls bei Fälligkeit dieselbe zu berichtigen. War eine dem Erblasser gegen einen Dritten zustehende Forderung vermacht, und ist sie z. Zt. des Erbfalls noch nicht fällig, so kann der Bedachte von dem Erben die Abtretung derselben verlangen; war sie bereits vor dem Erbfall erfüllt, so ist das Vermächtnis nach § 2171 unwirksam, eventuell jedoch findet § 2173 Anwendung, d. h. es ist der Gegenstand auf den die Forderung gerichtet war, sofern er noch in der Erbschaft vorhanden ist, bei einer Geldforderung eine entsprechende Geldsumme aus der Erbschaft zu entrichten.

Ist dem Bedachten eine ihm gegen den Erblasser bereits zustehende Schuld vermacht (Schuldvermächtnis), so ist dies Vermächtnis trotz § 2171 nicht unwirksam, da es ja insofern Wert hat, als dem Bedachten durch dasselbe ein neuer Schuldgrund geboten wird, und etwaige der Forderung entgegenstehende Zweifel oder Einreden beseitigt werden. War allerdings die Schuld schon vor dem Erbfall erfüllt, so ist das Vermächtnis nach § 2171 unwirksam.

Bezieht sich das Schuldvermächtnis auf eine dem Bedachten gegen einen Dritten zustehende Forderung, so ist der Beschwerte dem Bedachten gegenüber verpflichtet, für diese Forderung Bürgschaft zu leisten.

§ 5.

Gesetzliche Vermächtnisse und andere Sonderfälle.

Einen besonderen Fall des Vermächtnisses bilden die sogenannten „gesetzlichen Vermächtnisse“. Während im allgemeinen das Vermächtnis nur auf Grund letztwilliger Verfügung eintritt und auf dem freien Willen des Erblassers beruht,

gelten beim Erbfall gewisse Personen ipso iure nach vermächtnisrechtlichen Grundsätzen mit einem Vermögensvorteil bedacht. Diese Bestimmung ist getroffen zunächst in § 1932; danach soll der überlebende Ehegatte, der neben Verwandten zweiter Ordnung, d. h. neben Eltern des Erblassers, Geschwistern und deren Nachkommen, oder neben dessen Grosseltern gesetzlicher Erbe ist, ausser seinem Erbteile die zum ehelichen Haushalte gehörenden Mobilien — soweit diese nicht Zubehör eines Grundstücks sind — und die Hochzeitsgeschenke als sogenannten „Voraus" erhalten. Da nun laut Satz 2 des § 1932 die Vorschriften über Vermächtnisse Anwendung finden sollen, so ist bezüglich des Voraus der überlebende Gatte nicht Erbe, sondern nur obligatorisch Berechtigter (§ 2174) und daher Nachlassgläubiger (§ 1967 Abs. 2). Der Erblasser kann auch den Voraus auf Grund seines vermächtnisartigen Charakters dem überlebenden Ehegatten durch letztwillige Verfügung entziehen.

Ein weiterer Fall des gesetzlichen Vermächtnisses ist der sogenannte „Dreissigste" (§ 1969). Der Erbe ist nämlich verpflichtet, nach vermächtnisrechtlichen Grundsätzen „Familienangehörigen des Erblassers, die zur Zeit des Todes des Erblassers zu dessen Hausstande gehört und von ihm Unterhalt bezogen haben, in den ersten dreissig Tagen nach dem Eintritte des Erbfalles in demselben Umfange, wie der Erblasser es getan hat, Unterhalt zu gewähren und die Benutzung der Wohnung und der Haushaltungsgegenstände zu gestatten". Auch hier ist Entziehung durch letztwillige Verfügung möglich (§ 1969 Abs. 1 Satz 2).

Dagegen ist nicht als gesetzliches Vermächtnis zu bezeichnen der Anspruch der schwangeren Mutter auf Unterhalt aus der Erbschaft, bezw. dem Erbteil des nasciturus (§ 1963). Denn dieser Anspruch enthält zwingendes Recht[1]), kann also

[1]) Planck: § 1963, Bem. 4.

nicht wie die gesetzlichen Vermächtnisse der §§ 1932, 1969 durch gegenteilige letztwillige Verfügung entkräftet werden und ist auch nicht im Interesse der — vermeintlich „bedachten" — Mutter, sondern lediglich des zu erwartenden Kindes gegeben[1]).

Ebensowenig ist mit einem gesetzlichen Vermächtnis zu identifizieren der Pflichtteilsanspruch (§§ 2303 ff.). Wohl ist dieser nach § 2303 Absatz 1 Satz 1 rein obligatorischer Art. Andererseits aber kann der Pflichtteil (im Gegensatz zu §§ 1932, 1969) nur in ganz bestimmten Fällen entzogen werden (§§ 2333 bis 2335); ausserdem bildet er innerhalb unseres Gesetzbuches einen besonderen Abschnitt und weist so viele Eigenarten auf[2]), dass er unmöglich als ein gesetzliches Vermächtnis, vielmehr als ein Rechtsinstitut sui generis zu bezeichnen ist[3]).

Der Versuch, auch den § 2050 als ein „gesetzliches Ausgleichungsvermächtnis" zu konstruieren[4]), ist schon deswegen als verfehlt zu betrachten, weil die aus § 2050 resultierende Ausgleichungspflicht gar keine Nachlassverbindlichkeit darstellt, vielmehr die internen Beziehungen der Miterben regeln will.

Eine Besonderheit bezüglich der Person des Bedachten weist das sogenannte Vorausvermächtnis auf. Man spricht von einem solchen dann, wenn ein Vermächtnis nicht, wie gewöhnlich, einem Dritten, sondern einem Erben zugewandt wird. Da das Vorausvermächtnis hauptsächlich unter Miterben

---

[1]) Vgl. Mot. V, S. 489; — a. A. Leonhard, S. 65, § 1963, Bem. I.

[2]) Vgl. unten Kapitel IV.

[3]) a. A. Leonhard, § 2303 I B.

[4]) Schiffner, Pflichtteil, Erbenausgleichung und die sonstigen gesetzlichen Vermächtnisse nach dem BGB. Jena 1897, S. 112. — Vgl. auch Matthiass, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 3. Aufl., Berlin 1900, II. Band, S. 556, § 168 Va.

eine Rolle spielt, behalten wir uns eine nähere Untersuchung im Hauptteil der Arbeit vor (vgl. Kapitel III, § 13, S. 65). Hier sei nur kurz bemerkt, dass das Vorausvermächtnis auch bei einem Alleinerben von Bedeutung sein kann. Ist beispielsweise eine Nacherbschaft angeordnet, und dabei der Vorerbe mit einem Vorausvermächtnis bedacht, so braucht er dasselbe bei Eintritt der Nacherbschaft im Zweifel nicht an den Nacherben herauszugeben (§ 2110 Abs. 2). Ein anderer wichtiger Fall für die Anordnung des Vorausvermächtnisses bei Einzelerben ist der des § 2373: Beim Erbschaftskauf gilt ein dem Verkäufer zugewandtes Vorausvermächtnis im Zweifel als nicht mitverkauft. — Sind endlich neben dem Vorausvermächtnis noch andere gewöhnliche Vermächtnisse angeordnet, so kann der bedachte Erbe bei einer Überschuldung des Nachlasses seine Ansprüche als Vermächtnisnehmer nach § 1992 neben den anderen Bedachten anteilig geltend machen.

Analog den Begriffen „Ersatzerbe“ und „Nacherbe“ hat das BGB. das Institut des Ersatzvermächtnisnehmers und Nachvermächtnisnehmers geschaffen. Die Vorschriften über den Ersatzerben finden samt und sonders entsprechende Anwendung (§ 2190), die Vorschriften über den Nacherben werden jedoch nur in beschränktem Masse bei dem Nachvermächtnis herangezogen (§ 2191).

Unter alternativer Beschwerung beim Vermächtnis versteht man, analog dem römischen Recht, die Beschwerung von mehreren belasteten Erben oder Vermächtnisnehmern mit einem Vermächtnis in der Weise, dass der Bedachte bestimmen soll, wer das Vermächtnis trägt. Bis zur Erfüllung haften die mehreren Beschwerten als Gesamtschuldner[1]).

[1]) Strohal, Bd. 1, § 29, Anm. 6; Staudinger, § 2148, Bem. 3; Planck, § 2148, Bem. 3; Kuhlenbeck, Das BGB. für das Deutsche Reich, III. Band, II. Auflage, Berlin 1904, § 2148, Anm. 1.

§ 6.

Die Person des Bedachten.

Mit einem Vermächtnis kann bedacht werden jede natürliche oder juristische Person. Allerdings räumen Artikel 86, 87 EG. BGB. den Landesrechten die Befugnis ein, für Vermächtnisse Beschränkungen zu treffen oder ihre Gültigkeit von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig zu machen, sofern eine juristische Person, ein religiöser Orden oder eine Stiftung bedacht werden soll. Dieser partikularrechtliche Vorbehalt braucht jedoch bei einer Allgemeinbetrachtung der Vermächtnislehre unseres BGB. keine Berücksichtigung zu finden.

Das Vermächtnis ist unwirksam, wenn der Bedachte z. Zt. des Erbfalles nicht mehr lebt. Im Gegensatz zur Erbfolge jedoch (§ 1923) ist es für die Wirksamkeit des Vermächtnisses belanglos, dass der Bedachte z. Zt. des Erbfalles bereits lebt oder wenigstens erzeugt ist, allerdings ist für die Bestimmungsmöglichkeit des Bedachten eine Zeitgrenze von 30 Jahren gesetzt (§ 2162 Abs. 2 [1]).

Sind mehrere Personen mit demselben Gegenstand bedacht, so spricht man von einem „gemeinschaftlichen Vermächtnis". Sicherlich ist dieser Fall dann gegeben, wenn den mehreren Vermächtnisnehmern eine unteilbare Sache vermacht ist (§ 432). Schwierig jedoch gestaltet sich die Rechtslage dann, wenn den mehreren Bedachten eine an sich teilbare Sache (z. B. eine Summe Geldes) zugedacht ist. An und für sich wären die Bedachten jeder zu einem gleichen Teil berechtigt (§ 420). Nach der herrschenden Lehre aber [2]) liegt auch hier ein gemeinschaftliches Vermächtnis vor, da die den einzelnen Bedachten zufallenden Anteile gleichsam durch die Vermächtnis-

[1]) § 3 Seite 13 der Arbeit enthält Ausführlicheres hierüber.

[2]) Strohal, § 29, Anm. 26. Planck, § 2157, Bem. 2. Leonhard, § 2157, Bem. I.

forderung des § 2174, auf dem sie basieren, zu einer Einheit zusammengefasst werden [1]).

Allerdings muss tatsächlich der betreffende teilbare Gegenstand mehreren zusammen vermacht sein. Eine lediglich sprachliche Zusammenfassung mehrerer an und für sich verschiedener Vermächtnisse kann man nicht unter den Begriff „gemeinschaftliches Vermächtnis" subsumieren [2]). Aufgabe der Interpretation ist es daher, herauszufinden, ob wirklich ein gemeinschaftliches Vermächtnis vorliegt. Vergleiche Kretzschmar [3]): „Ob die Zuwendung einer teilbaren Leistung, insbesondere eines Summenvermächtnisses, ein gemeinschaftliches Vermächtnis ist, oder ob mehrere Vermächtnisse vorliegen, ist Auslegungsfrage."

Diese Unterscheidung ist wichtig für den Fall, dass einer der mehreren Bedachten vor oder nach dem Erbfall wegfällt. Liegt nämlich ein gemeinschaftliches Vermächtnis vor, so tritt unter den übrigen Mitvermächtnisnehmern Anwachsung ein (§§ 2158ff.), d. h. sofern der Erblasser nichts anderes bestimmt hat, wächst der Anteil des Weggefallenen den übrigen Mitvermächtnisnehmern nach Verhältnis ihrer Anteile zu. Liegen hingegen mehrere geteilte Vermächtnisse vor, so kommt der Wegfall eines Bedachten — abgesehen vom Falle der Ersatzberufung (§ 2190) — dem Beschwerten zu statten. Eine Anwachsung findet hier nicht statt.

Ähnlich gestaltete sich die Rechtslage im römischen Recht bei den sogen. Collegataren. Allerdings wurde in der

---

[1]) a. A. Meischeider, Die letztwilligen Verfügungen nach dem BGB. für das Deutsche Reich. Leipzig 1900, S. 364; er stützt sich auf Mot. V, S. 184; vergl. dagegen aber Mot. V, S. 141.

[2]) Vergl. das Beispiel Strohals a. a. O.: Dem A. und dem B. ist je ein bestimmter abgegrenzter Teil desselben Grundstücks vermacht. Hier ist selbstverständlich anzunehmen, dass jedem ein besonderes Vermächtnis, bestehend in dem betreffenden Grundstücksteil, zugewandt ist.

[3]) Kretzschmar, Das Erbrecht des Deutschen bürgerlichen Gesetzbuches. II. Aufl., Leipzig 1913, S. 226, 2a.

vorjustinianischen Zeit eine weitere Unterscheidung gemacht zwischen Vindikations- und Damnationslegaten. Bei den ersteren trat ohne weiteres Anwachsung ein, da hier eine „re et verbis coniunctio“ angenommen wurde. „War aber das Vermächtnis in der Form des Damnationslegates angeordnet, so entstanden schlechthin Teilobligationen entsprechend den Allgemeinanschauungen des römischen Obligationenrechts[1].“ Justinian endlich stattete das ganze Vermächtnis mit dem Charakter des Vindikationslegates aus.

Waren nun den Collegataren ausdrücklich Teile vermacht, sodass also nur eine „verbis tantum coniunctio“ vorlag, so war es Frage der Auslegung, ob Anwachsungsrecht eintreten solle. „Aber wenn sie bloss sprachlich und nicht auch sachlich verbunden sind, können sie kein Anwachsungsrecht haben, weil sich die Anwachsung nur darauf gründen kann, dass ihnen der Erblasser eventl. die ganze Sache zudachte. Das Richtige ist, zu antworten, dass an sich, wer bloss zum Teile ernannt ist, damit nicht ohne weiteres eventl. zum ganzen berufen sein sollte; dass aber aus den Umständen des Falles allerdings erhellen kann, dass solche Legatare eventl. das Ganze haben sollten. Dann sind aber die scheinbar bloss ‚verbis coniuncti‘ in der Tat auch ‚re coniuncti‘ [2].“

§ 7.

Die Person des Beschwerten.

In unseren vorstehenden Ausführungeu haben wir, so oft wir darauf zu sprechen kamen, das Vermächtnis stets als eine dem Erben obliegende Nachlassverbindlichkeit behandelt. Dieser bisher nur flüchtig berührte Punkt, nämlich die Frage

[1]) Vergl. Dernburg, Pandekten, 5. Aufl., Berlin 1897, S. 232.
[2]) Dernburg, ebend. S. 233.

nach dem Träger der Vermächtnislast, bedarf nunmehr einer eingehenden Untersuchung.

Der § 2147 BGB. besagt, dass mit einem Vermächtnis der Erbe oder ein Vermächtnisnehmer beschwert werden könne. Diese Bestimmung schränkt die allgemeine erbrechtliche Maxime „nemo oneratus nisi honoratus“ erheblich ein, im Gegensatz zu älteren Rechten, bei denen der Kreis der Vermächtnisträger ein grösserer war, je nachdem man den Begriff des „honoratus“ enger oder weiter auffasste. Sehr weitgehend war in dieser Beziehung das Gemeine Recht. Danach konnte jeder mit einem Vermächtnis belastet werden, der auf Grund des Erbfalles etwas erhielt, was ihm vom Erblasser unmittelbar oder mittelbar zugewandt war, ja sogar derjenige, dem eine Sache vom Erblasser nicht entzogen war, obwohl sie ihm hätte entzogen werden können. Es gehörten daher zu den Beschwerten „ausser dem Erben und dem Vermächtnisnehmer insbesondere der von Todes wegen Beschenkte, dem auch nach der Schenkung ein Vermächtnis auferlegt werden kann, wenn die Schenkung widerruflich ist, ferner derjenige, der condicionis implendae causa von einem anderen Bedachten etwas erhält, der Inhaber der väterlichen Gewalt, dem der Erwerb des irgendwie bedachten oder nicht ausgeschlossenen Hauskindes zu statten kommt, der Erbe eines irgendwie Bedachten oder nicht Ausgeschlossenen“ [1]).

Von den modernen Rechten bestimmte beispielweise das Sächsische BGB. im § 2388: „Mit einem Vermächtnisse kann jeder beschwert werden, welcher mittelbar oder unmittelbar von dem Erblasser etwas auf den Todesfall erhält. Es ist gleich, ob der Beschwerte den Vorteil, rücksichtlich dessen er mit einem Vermächtnisse belastet wird, dadurch bekommt, dass der Erblasser zu seinen Gunsten letztwillig verfügt, oder

[1]) Kipp: „Wer kann nach deutschem bürgerlichen Recht mit Vermächtnissen belastet werden?“ in der Festschrift Erlangen 1901, S. 1 f.

dadurch behält, dass der Erblasser von seinem Rechte, etwas anderes letztwillig anzuordnen, keinen Gebrauch macht.“

Was nun unser BGB. anbelangt, so ist der § 2147 viel zu präzise gefasst, als dass man ihm eine so weitgehende Auslegung zubilligen könnte. Daher haben sich die massgebenden Autoren grösstenteils die Theorie der beschränkten Auslegung des § 2147 zu eigen gemacht. Eine Ausnahme machen Hellwig[1]) und Meischeider. Sie stützen sich dabei auf folgende Stelle der Motive Bd. 5, Seite 10, § 1756 Abs. 3: „Diesen Satz (scl. nemo oneratus nisi honoratus) näher zu spezialisieren, ist nicht erforderlich, denn es handelt sich immer um einen Erben oder einen Vermächtnisnehmer, welchem unmittelbar oder auf einem Umwege etwas zugewendet wird.“

Auf Grund des eben zitierten Relativsatzes glauben diese Autoren, den Kreis der Belasteten ebensoweit ziehen zu dürfen, wie dies in früheren Rechten der Fall war. Meischeider[2]) sagt hierauf bezüglich: „Danach hat die Absicht nicht bestanden, den Kreis derer, die mit einem Vermächtnis beschwert werden können, enger zu ziehen, als er im römischen Recht gezogen ist. Der Verfasser der Motive hat offenbar angenommen, dass jeder, der infolge des Todes des Erblassers mit dem Willen des Erblassers eine Bereicherung erhält, entweder Erbe oder Vermächtnisnehmer ist. Die Fassung der Bestimmung des Entwurfs zeigt nicht, dass dieser Annahme widersprochen worden ist.“

Diese Auslegung der Motive ist entschieden zu weitgehend. Vor allen Dingen erhellt aus dem oben angeführten Zitat Meischeiders, dass er die Begriffe „Bereicherung“ und „Zuwendung“ gleichsetzt. Und gerade in diesem Punkt liegt

[1]) Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.

[2]) Meischeider, Die letztwilligen Verfügungen nach dem BGB. für das Deutsche Reich. Leipzig 1900, § 85, IV, Seite 328.

der Fehler in seiner Auffassung. Bereichert wird jeder, der mittelbar oder unmittelbar durch den Erbfall etwas erhält. Von einer Zuwendung kann jedoch nur dann die Rede sein, wenn es sich handelt um die Einsetzung eines Erben, die Ernennung eines Nacherben und die Anordnung eines Vermächtnisses [1]). Soll also der Relativsatz in der angeführten Motivenstelle einen Sinn haben, so kann es sich nur darum handeln, den Kreis der vermächtnisbelasteten Personen innerhalb der im § 2147 gezogenen Grenzen, d. h. innerhalb der Begriffe Erbe und Vermächtnisnehmer, näher zu präzisieren.

Nach dem Wortlaut des § 2147 kann sicherlich mit einem Vermächtnis belastet werden der Erbe, einerlei ob testamentarischer oder Intestaterbe. Da der Ersatzerbe und der Nacherbe alle Erbenqualitäten in sich vereinigt, kann auch er mit einem Vermächtnis belastet werden. Ist ein solches im Falle einer Nacherbschaft angeordnet, so ist die Erbschaft als solche, und nicht der Vor- oder Nacherbe persönlich belastet, es sei denn, dass der Erblasser ausdrücklich das Gegenteil bestimmt hat [2]). Auch der Vertragserbe kann belastet werden, sowohl rein vertragsmässig (§ 2278), als auch durch eine im Rahmen des Erbvertrages figurierende einseitige letztwillige Verfügung des einen Kontrahenten (§ 2299) [3]).

Dass der Vermächtnisnehmer mit einem Vermächtnis belastet werden kann, erhellt aus dem Wortlaut des § 2147 [3]).

Der auf den Todesfall Beschenkte kann insoweit belastet werden, als nach § 2301 die Vorschriften über Verfügungen von Todes wegen Anwendung finden, d. h. in allen denjenigen Fällen, in denen das Schenkungsversprechen noch nicht erfüllt

[1]) Strohal, Bd. 1, § 24, S. 131.

[2]) Staudinger, Zu § 2147, S. 481; Strohal, Bd. 1, § 29 II.

[3]) Die Beschwerung eines Vertragserben oder durch Erbvertrag bedachten Vermächtnisnehmers kann jedoch unter Umständen nach § 2289 Abs. 1 S. 2 ausgeschlossen bezw. unwirksam sein; vgl. auch Strohal, Bd. 1 § 29, Anm. 4; Kipp, a. a. O. Seite 7.

ist[1]). Denn der Empfänger des Schenkungsversprechens ist als Erbe oder Vermächtnisnehmer anzusehen, je nachdem dasselbe sich auf das ganze gegenwärtige und künftige Vermögen des Schenkers, resp. einen Bruchteil desselben, oder, was die Regel sein dürfte, nur auf einzelne Gegenstände bezieht[2]).

Die Möglichkeit, den Erbeserben zu belasten, besteht u. E. nicht, da eine derartige Rechtsauffassung erheblichen konstruktiven Schwierigkeiten begegnen würde[3]), und ausserdem der dadurch angestrebte praktische Erfolg sich ja auch in der Weise erreichen lässt, dass das dem Ersterben auferlegte Vermächtnis nach testamentarischer Anordnung erst bei dessen Tode fällig ist. Das Vermächtnis ist dann ohnehin vom Erbeserben zu berichtigen.

Die Frage, ob der Vater, der auf Grund seines Nutzniessungsrechtes am Kindesvermögen oder ein Ehegatte im Hinblick auf die ihm kraft ehelichen Güterrechts zukommenden Einkünfte mit einem Vermächtnis belastet werden können, falls dem Kinde resp. dem andern Ehegatten von Todes wegen etwas zugewandt wurde, ist zu verneinen. Denn diese nur auf verwandtschaftlichen Beziehungen basierenden Vermögensvorteile richten sich nach dem jeweiligen Stande des ihrer Nutzniessung unterliegenden Vermögens. Der Vater[4]) (resp.

---

[1]) Ist die Schenkung aber einmal unter Lebenden vollzogen, so ist die Beschwerung des Beschenkten selbst dann ausgeschlossen, wenn der Widerruf der Schenkung vorbehalten war (a. A. Hellwig, a. a. O., S. 365); denn dieser Vorbehalt bezieht sich lediglich auf ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, nämlich Widerruf der Schenkung, nicht aber gibt er die Berechtigung zu einer Verfügung von Todes wegen derart, dass der widerruflich Beschenkte mit einem Vermächtnis belastet werden könnte (vgl. Kipp, S. 22 ff.; Strohal, Bd. I., § 29, Anm. 3; Planck, § 2147, Bem. 2c).

[2]) Strohal, Bd. I, § 45, Anm. 73.

[3]) Vgl. Kipp, a. a. O., S. 11.

[4]) Selbstverständlich kann er aber in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter die Interessen des Kindes beim Erbfall wahrnehmen.

Ehegatte) als solcher steht in gar keiner Beziehung zu dem Erbfall; es ist für ihn sozusagen lediglich ein günstiger Zufall, dass sich die Einkünfte aus seinem Nutzniessungsobjekte durch Zuwendung von Todes wegen vergrössern. Man kann also diesen Vermögenszuwachs des Vaters resp. Ehegatten nicht als Belastungsobjekt für Vermächtnisse im Sinne des § 2147 ansehen.

Auch der mit einer Auflage Bedachte kann nicht zu den Vermächtnisbeschwerten gerechnet werden. § 2192, der auf § 2147 Bezug nimmt, will nur besagen, dass mit einer Auflage Erben und Vermächtnisnehmer belastet werden können, nicht aber ist diesem Hinweis des § 2192 die weitergehende Bedeutung beizulegen, dass nunmehr alle Vorschriften des Vermächtnisrechts analog angewandt werden dürften, sodass auch die Auflage ihrerseits mit einem Vermächtnis belastet werden könnte.

Während nun bezüglich der bisher entwickelten Auslegung des § 2147 die Mehrzahl der Autoren übereinstimmt, herrscht ein grosser Widerstreit in der Frage, ob der nach §§ 331, 332 durch Vertrag zu Gunsten Dritter Bedachte, der die Leistung mit dem Tode des Versprechensempfängers erwerben soll, mit einem Vermächtnis beschwert werden kann. Wir glauben hier in Übereinstimmung mit Kipp (S. 31) sagen zu dürfen, dass der nach § 331 Bedachte, der also individuell bestimmt ist, mit einem Vermächtnis nicht belastet werden kann[1]). Denn der zu Gunsten des Dritten geschlossene Vertrag ist ein Vertrag unter Lebenden; das Recht des Dritten ist lediglich auf den Zeitpunkt des Todes des Versprechensempfängers hinausgeschoben, und es wäre widersinnig, den Anspruch eines derartig Bedachten dadurch zu gefährden, dass man ihn als Vermächtnisnehmer betrachtet und somit seine Forderung dem Zugriff der Nachlassgläubiger in den Nachlass

[1]) Vgl. auch Hellwig, a. a. O., S. 360.

oder der Verminderung durch die Auferlegung anderer Vermächtnisse nach § 1992 aussetzt.

Nicht anders ist aber die Rechtslage zu beurteilen, wenn der Versprechensempfänger sich nach § 332 das Recht vorbehalten hat, statt des ursprünglich in dem Vertrage bezeichneten Dritten beliebig einen anderen einsetzen zu dürfen. In diesem Punkte divergieren Kipp und Strohal. Ersterer behauptet (S. 33), dass auf Grund des § 332 der Versprechensempfänger den Bedachten durch letztwillige Verfügung beliebig benennen könne, und daher der Bedachte, der „auf Grund eines dem Erblasser bei seinem Tode zustehenden Verfügungsrechtes über eine künftige Forderung" etwas erwerbe, lediglich als Vermächtnisnehmer anzusehen sei, dem mithin auch seinerseits ein Vermächtnis auferlegt werden könne. Ja, Kipp geht noch einen Schritt weiter und sagt (S. 33): Selbst für den Fall, dass dem ursprünglich bestimmten Dritten das Recht verbleibe, also von der Befugnis des § 332 kein Gebrauch gemacht werde, oder ein anderer nicht durch letztwillige Verfügung, sondern durch Erklärung unter Lebenden an den Versprechenden benannt werde — selbst für diese Fälle müsse der Bedachte als Vermächtnisnehmer gelten, da ja die Belassung des Bedachten, resp. die Benennung des anderen, ebenfalls nur „auf Grund des bis zum Tode dauernden Verfügungsrechtes des Erblassers und des einseitig abänderbaren Zuwendungswillen des Erblassers" beruhe. Dies Ergebnis, zu dem Kipp konsequenter Weise kommen muss, ist höchst unbefriedigend. Denn es wirft einen Fundamentalsatz der Vermächtnislehre über den Haufen, nämlich die Maxime, dass das Vermächtnis nur kraft letztwilliger Verfügung (Testament oder Erbvertrag) auferlegt werden könne. Auch Strohal bestreitet[1]) die Möglichkeit, den nach § 332 Bedachten mit einem Vermächtnis zu belasten. Er begründet seine Auf-

[1]) Strohal, Bd. I, § 29, Anm. 3.

fassung damit, dass er die in dem § 333 ausgesprochene Eventualität, nämlich Zurückweisung der Leistung durch den bedachten Dritten, ins Auge fasst und aus den sich ergebenden Konstellationen der jeweiligen Tatumstände zu beweisen sucht, dass eine Vermächtnisbelastung des Bedachten unmöglich sei. Dieser weit hergeholten Begründung hätte es u. E. nicht bedurft. Es ist vielmehr nicht einzusehen, warum ein Vertrag zu Gunsten Dritter, der im Obligationenrecht aufgeführt ist, im Fall des § 332 ohne ersichtlichen Grund in eine Vermächtniszuwendung konvertiert werden soll. Es mag ja zugegeben werden, dass, wenn der Berechtigte im Falle des § 332 von seiner Befugnis, den Bedachten in einer Verfügung von Todes wegen zu benennen, Gebrauch macht, der Tatbestand manche Analogie mit der Zuwendung eines Vermächtnisses aufweist. Wir lehnen es jedoch ab, einen Ausführungsmodus, der dem Versprechensempfänger kraft § 332 zugestanden ist, als ein von dem Charakter des Vertrages zu Gunsten Dritter durchaus abweichendes Recht zu konstruieren, welches nicht, wie jenes Institut, obligatorischer, sondern erbrechtlicher Natur ist. Strohal, a. a. O., bestreitet nicht die Möglichkeit, den nach § 332 Empfangsberechtigten zu Gunsten eines Vierten zu belasten, leugnet jedoch, dass dieser Rechtsakt mit einer Vermächtnisbelastung identisch sei; vielmehr sei diese Anordnung des Versprechensempfängers lediglich ein Minus der Befugnis, einen andern an die Stelle des Bedachten zu setzen. Kretzschmar[1]) will die vermeintliche „Beschwerung des gemäss § 332 bestimmten Dritten mit einem Vermächtnis“ in eine der Schenkung beigefügte Auflage nach §§ 525 ff. konvertieren.

Ob diese Auffassungen zutreffend sind, bleibe dahingestellt. Uns interessiert nur die Frage, ob der nach §§ 331, 332 Bedachte mit einem Vermächtnis beschwert werden kann, was wir auf Grund obiger Ausführungen verneinen.

[1]) § 39, Anm. 3.

Wir kommen demgemäss zu dem Ergebnis, dass mit Vermächtnissen nur belastet werden können Erben und Vermächtnisnehmer, einschliesslich solcher auf den Todesfall Beschenkter, die nach § 2301 als Erben oder Vermächtnisnehmer anzusehen sind.

Wir haben im Vorstehenden eine Übersicht über das Wesen und die Besonderheiten des Vermächtnisses gebracht, welche für das Verständnis unseres Hauptthemas unentbehrlich war. Wir wenden uns nunmehr unserer eigentlichen Aufgabe zu und betrachten den Spezialfall aus der Vermächtnislehre, in welchem ein Vermächtnis beim Vorhandensein von Miterben angeordnet ist.

Kapitel II: Möglichkeiten der Verteilung der Vermächtnislast auf die Miterben.

§ 8.

Gar mannigfaltig sind die Modalitäten, in denen der Erblasser den Miterben ein Vermächtnis auferlegen kann.

Zunächst kann der Erblasser jeden einzelnen der Miterben mit einem Vermächtnis beschweren. Dies ist möglich einmal in der Art, dass er den betreffenden Miterben in dem Testament namentlich bezeichnet: „A., B. und C. sollen meine Erben sein, B. soll an X. ein Vermächtnis von y-Mark auszahlen." — Sind A., B. und C. in dem eben angeführten Beispiel gesetzliche Erben des Erblassers, so kann dieser sich darauf beschränken, ein Testament lediglich des Inhaltes zu machen, dass einer der Miterben dem Bedachten das Vermächtnis entrichten soll.

Eine andere Verteilungsmöglichkeit der Vermächtnisse auf die Erben kann erfolgen durch die Bestimmung des Erblassers, dass die Miterben das Vermächtnis nach Kopfteilen tragen sollen. „Meine Erben A., B. und C. sollen das an X. zu entrichtende Vermächtnis nach Kopfteilen tragen", d. h. jeder ist zu einem Drittel beschwert. Oder der Erblasser gibt die Art der Belastung auf indirektem Wege an: „A., B. und C. sollen das Vermächtnis nach Verhältnis ihrer Erbteile tragen."

Der Erblasser kann auch einen ganz bestimmten Verteilungsmaßstab unter den Miterben anordnen. „A., B. und C. sollen meine Erben sein. X. soll ein Vermächtnis von tausend

Mark erhalten; hiervon soll A. ein halb, B. drei achtel und C. ein achtel tragen."

Endlich ist der Fall denkbar, dass alle Miterben mit einem Vermächtnis belastet sind. „A., B. und C. haben das Vermächtnis V. an X. zu leisten." Diese Rechtslage ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn bei der Erbengemeinschaft ein Vermächtnis angeordnet und über die Verteilung der Vermächtnislast nichts erwähnt ist.

Diese verschiedenen Arten der Verteilungsmöglichkeiten von Vermächtnissen auf die Miterben geben im konkreten Fall zu Streitigkeiten manchen Anlass, da sie zum grossen Teil eine Frage der Auslegung einer letztwilligen Verfügung des Erblassers sind. Dies insbesondere dann, wenn das Vermächtnis in einer teilbaren Sache besteht; ist beispielsweise dem Vermächtnisnehmer eine bestimmte Geldsumme zugewandt unter der Bestimmung, dass die Miterben A., B. und C. nach Kopfteilen beschwert sein sollen, so kann diese Bestimmung des Erblassers sich sowohl auf die Beschwerung des einzelnen Miterben als auch auf die Auseinandersetzung derselben beziehen[1]). Es ist daher in derartigen Zweifelsfällen genau der wirkliche letzte Wille des Erblassers zu erforschen.

[1]) Näheres vergleiche unter § 14 der Arbeit.

Kapitel III: Die Haftung der Miterben für das Vermächtnis.

§ 9.

Übersicht.

Von den im vorigen Kapitel aufgezählten Modalitäten in der Anordnung des Vermächtnisses unter Miterben ist scharf zu scheiden die Würdigung der Frage, wie die Miterben in den einzelnen Fällen für das Vermächtnis haften, d. h. in welchem Masse ihr Vermögen von der Vermächtnislast betroffen wird. Bei der Lösung dieses Problems haben wir zwei Arten von Vermächtnisbelastungen zu unterscheiden, einerseits solche, die mehrere Miterben gemeinschaftlich, andererseits solche, die nur einzelne Miterben treffen.

Für die erstgenannte Gruppe sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Nach § 2058 haften die Erben für die gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner. Laut § 1967 Abs. 2 wird das Vermächtnis unter den Begriff der Nachlassverbindlichkeiten subsumiert. Die Erben haften mithin auch für die gemeinschaftlichen Vermächtnisse als Gesamtschuldner. Diese grundsätzliche Bestimmung des § 2058 wird aber durch Ausnahmevorschriften erheblich eingeschränkt dahingehend, dass nach der Teilung des Nachlasses unter gewissen Umständen eine nur anteilige, d. h. eine dem jeweiligen Erbteil entsprechende, Haftung der einzelnen Miterben eintritt. Wir haben also bezüglich der Haftung der Miterben für gemeinschaftliche Vermächtnisse

zu unterscheiden das Stadium der geteilten und das der ungeteilten Nachlassmasse.

Abgesehen von den eben angeführten und noch einigen wenigen anderen Sonderbestimmungen (§§ 2058 ff.), deren ergänzende Beifügung zu den Allgemeinregeln sich aus dem Charakter der Erbenmehrheit ergab, sind für die Nachlassverbindlichkeiten der Miterben, für die Geltendmachung und Durchführung ihrer Haftungsbeschränkung prinzipiell die gleichen Vorschriften massgebend wie für den einzelnen Erben. In dem Spezialfalle, der den Gegenstand unserer Abhandlung bildet, sind ausserdem noch diejenigen Gesetzesbestimmungen zu beobachten, die dem Vermächtnis im Verhältnis zu den übrigen Nachlassverbindlichkeiten eine Sonderstellung geben [1]).

Da, wie bereits erwähnt, die Frage der Teilung des Nachlasses für die Miterbenhaftung von grosser Bedeutung ist, sei zunächst festgestellt, in welchem Zeitpunkt der Nachlass als geteilt anzusehen ist. Die einzelnen Theorien divergieren hier.

Kretzschmar, a. a. O., S. 635: „Im übrigen wird man . . . . davon auszugehen haben, dass nicht jede geringfügige Verteilung von Nachlassgegenständen die Annahme einer Teilung des Nachlasses begründet . . . . Die Frage, ob Teilung des Nachlasses stattgefunden hat, ist sonach Tatfrage."

Strohal, Bd. II, S. 354: „Bei der Entscheidung (ob der Nachlass im konkreten Falle als bereits geteilt anzusehen ist) ist doppeltes zu beachten: Einerseits, dass in der rücksichtlich einzelner Gegenstände vorgenommenen Teilung eine Teilung des Nachlasses im ganzen noch nicht zu erblicken ist, und andererseits, dass die Annahme einer Teilung des Nachlasses dadurch noch nicht ausgeschlossen ist, dass einzelne zum Nachlass gehörende Gegenstände noch nicht geteilt worden sind; es kommt somit darauf an, ob die ordnungs-

[1]) Vgl. oben Kapitel I der Arbeit.

mässige Befriedigung der Nachlassgläubiger nach Massgabe des § 2059 Abs. 2 dadurch, dass die Miterben einzelne Nachlassgegenstände dem Nachlass entnommen und unter sich geteilt haben, bereits erheblich beeinträchtigt worden ist, oder ob dies nicht zutrifft."

Kress[1]), Seite 29: „Die Grenze in dieser Beziehung zu finden, ist Sache des richterlichen Ermessens, das darin einen wichtigen Fingerzeig erblicken wird, ob nach dem Umfange der aufgeteilten Nachlasswerte und der Höhe der unbefriedigten Nachlassforderungen eine erhebliche Verletzung der Interessen der Nachlassgläubiger vorliegt."

Planck, Bemerkung 7 zu § 2059: „Es kommt somit darauf an, ob die ordnungsmässige Befriedigung der Nachlassgläubiger nach Massgabe des § 2059 Abs. 2 dadurch, dass die Miterben einzelne Nachlassgegenstände dem Nachlass entnommen und unter sich geteilt haben, bereits erheblich beeinträchtigt worden ist, oder ob dies nicht zutrifft."

Die gegenteilige Ansicht wird vertreten durch Binder[2]), Seite 229, Bd. III: „M. E. liegt in der genannten Vorschrift nicht mehr und nicht weniger als das Gebot an die Miterben, die Teilung von Nachlassgegenständen vor der Befriedigung der Nachlassgläubiger überhaupt zu unterlassen und die vom Gesetz gebotenen Wege zu Ermittelung der Nachlassgläubiger einzuschlagen; handeln sie dem zuwider, so mögen sie die Folgen tragen. Das Gesetz sagt also nicht, dass die Auseinandersetzung die einzig mögliche Form der Nachlassbereinigung wäre; aber sie ist jedenfalls die einzig richtige Form. Hieraus ergibt sich aber, dass eine Teilung des Nachlasses im Sinne des BGB. immer schon dann vorliegt, wenn

[1]) Kress, Die Erbengemeinschaft nach dem BGB. für das Deutsche Reich, Jena 1903.

[2]) Binder, Die Rechtsstellung des Erben nach dem Deutschen BGB. Leipzig, Teil I, 1901; Teil II, 1903; Teil III, 1905.

ein gemeinschaftlicher Nachlassgegenstand geteilt wird, und dass es sich nicht darum handeln kann, ob die Interessen der Nachlassgläubiger in grösserem oder geringerem Masse verletzt werden."

Die Mehrzahl der Autoren geht demnach mehr von wirtschaftlich-praktischen als von theoretisch einwandfreien Gesichtspunkten aus. Dieses Mangels ist sich z. B. Kretzschmar durchaus bewusst, der, nachdem er der Theorie gefolgt ist, laut welcher die Teilung des Nachlasses lediglich Tatfrage sei, im Anschluss hieran am angegebenen Ort in Anmerkung 4 bemerkt: „Zuzugeben ist demgegenüber (scl. der entgegenstehenden Meinung Binders), dass die herrschende Meinung zu keiner festen Abgrenzung führt. Man wird deshalb auch einer jeden Teilung die Wirkung beimessen müssen, dass zu dem Anteil am Nachlass, mit dem der einzelne Erbe von den Nachlassgläubigern bis zur Teilung in Anspruch genommen werden kann, auch die Gegenstände gehören, die ihm bei einer Teilauseinandersetzung zugeteilt worden sind[1])." Die von Binder vertretene Theorie erscheint uns aber jedenfalls als praktisch unverwertbar und allzu doktrinär. Strohal, der gegen sie Bedenken erhebt, erinnert a. a. O. Seite 355, Anm. 17 in Bd. II sehr richtig an die Möglichkeit, dass einzelne Nachlassgegenstände zur Deckung der Kosten der Nachlassver-

[1]) Ob diese Meinung Kretzschmars richtig ist, scheint uns sehr fraglich. Insbesondere drückt sich Kretzschmar nicht klar darüber aus, auf Grund welcher gesetzlichen Vorschrift diese bei einer Teilauseinandersetzung definitiv zugeteilten Gegenstände noch weiterhin haften sollen, belastet mit einer Art Pfandrecht, das ähnlich der römisch-rechtlichen hypotheca der Publizität ermangelt. Ganz abgesehen hiervon aber bewegt sich Kretzschmar geradezu in einem circulus vitiosus, da er in genannter Anmerkung 4 die Gegenstände mit der Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten weiter belastet wissen will, welche laut dem der Anmerkung übergeordneten Text wegen der „nur geringfügigen Verteilung", d. h. da sie in keinem Wertverhältnis zu der Gesamtnachlassmasse stehen, die Interessen der Nachlassgläubiger nicht beeinträchtigen.

waltung aus der Masse entnommen worden sind. Sollte aus diesem so geringfügigen Anlass die Teilung des Nachlasses mit ihren schwerwiegenden Folgen nach §§ 2059 ff. bereits als eingetreten anzusehen sein! Wir glauben nicht, dass dies in der Absicht des Gesetzgebers lag.

I. TEIL

Haftung der Miterben bei gemeinschaftlicher Vermächtnisbelastung.

§ 10.

Haftung vor der Teilung des Nachlasses.

Solange nun der Nachlass auf Grund obiger Ausführungen als ungeteilt anzusehen ist, gestaltet sich die Rechtslage folgendermassen.

Vor der Annahme der Erbschaft kann, analog dem Alleinerben, keiner der Miterben wegen des Vermächtnisses in Anspruch genommen werden, es sei denn, dass er wegen der Versäumung der Ausschlagungsfrist als annehmend fingiert wird (§§ 1943 und 1958). Nach der Annahme der Erbschaft stehen dem Miterben die aufschiebenden Einreden aus §§ 2014 und 2015 zu, die erstere innerhalb der ersten drei Monate nach Annahme der Erbschaft, jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus. Die letztere kann geltend gemacht werden, wenn von einem Miterben innerhalb Jahresfrist nach Annahme der Erbschaft der Antrag auf

Aufgebot der Nachlassgläubiger gestellt wird, und zwar ist dieser Schutz gewährt bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens. Nach § 997 Abs. 1 ZPO. kommt der von einem Miterben gestellte Aufgebotsantrag auch den anderen Erben zu statten, sodass die Einrede nach § 2015 durch einen Miterben zu Gunsten aller übrigen begründet wird [1]). Die aufschiebenden Einreden kommen übrigens nur dem Miterben zugut, der nicht bereits endgültig unbeschränkbar haftet.

Für das Vermächtnis haften die Miterben, wie schon gesagt, als Gesamtschuldner (§§ 2058 und 1967 Abs. 2), d. h. jeder der Miterben ist auf den ganzen Vermächtnisbetrag haftbar. Der Bedachte kann herausgreifen, wen er will, sowohl auf das ganze als auch auf Teilbeträge. An dieser prinzipiellen Bestimmung des § 2058 kann auch der § 2148 u. E. nichts ändern. Über dessen Bedeutung herrscht in der Wissenschaft ein lebhafter Widerstreit.

Mantey z. B. in Gruchots Beiträgen [2]) legt dem § 2148 den Sinn bei, dass in jedem Fall die Miterben von vornherein den Nachlassgläubigern (dem Bedachten) nur anteilsmässig entsprechend der Höhe ihrer Erbteile haften sollen. Denn das interne Verhältnis der Miterben sei in § 2038 Abs. 2 in Verbindung mit § 748 bereits geregelt, mithin wäre eine Wiederholung über die interne Haftung innerhalb des besonderen Titels über das Vermächtnis überflüssig; § 2148 müsse daher eine besondere Bedeutung, nämlich die der nur anteilsmässigen Haftung der belasteten Miterben, haben. Ausserdem bestehe bei dem Vermächtnis weniger Grund, die Miterben als Gesamtschuldner haften zu lassen, wie bei den übrigen Nachlassverbindlichkeiten, da ja

---

[1]) Vgl. Planck, § 2015, Bem. II, 2. Absatz.

[2]) Mantey, „Zur Haftung der Miterben für ein gemeinschaftliches Vermächtnis“ in Gruchots Beiträgen, Bd 52, S. 396 ff.

das Vermächtnis eine liberale Zuwendung sei, bei der sich der Bedachte auch mit einer geringeren Sicherheit zufrieden geben müsse, nämlich mit anteilsmässiger Haftung an Stelle der gesamtschuldnerischen. — Es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum dem Vermächtnisnehmer eine geringere Sicherheit geboten werden soll wie den übrigen Nachlassgläubigern. Auch wenn die Zuwendung eine liberale ist, kann doch nicht nur der Bedachte, sondern auch der Erblasser selbst ein grosses Interesse an der Erfüllung haben. Mit dieser Ansicht, dass nach § 2148 für jeden Fall der den Miterben auferlegten Vermächtnislast diese dem Bedachten von vornherein nur anteilsmässig verpflichtet sein sollen, steht Mantey vereinzelt da, und lehnen auch wir seine Auslegung des § 2148 aus den oben angegebenen Gründen ab.

Zwei andere Theorien sind es hauptsächlich, die in der Literatur stark vertreten sind. Die Anhänger der einen Richtung sagen: Der § 2148 regelt lediglich die Beziehungen der Miterben und gilt nur für das Innenverhältnis.

Crome[1]): „Doch gilt dies (scil. die im § 2148 bestimmte Haftung) nur für das innere Verhältnis der Miterben."

Staudinger a. a. O., Seite 361, Bemerkung zu § 2058: „Für Nachlassverbindlichkeiten, die nicht allen Erben gemeinsam sind, haften, wenn sie mehreren Erben gemeinsam sind, die letzteren im Sinne des § 2058 samtverbindlich, die übrigen überhaupt nicht . . . . Die Vorschrift des § 2148 kann als Regel nur für das Verhältnis der Erben untereinander gelten."

Kretzschmar a. a. O., Seite 224: „ . . . . Im Zweifel sind mehrere mit demselben Vermächtnisse beschwerte Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile .... beschwert (§ 2148). Jedoch gilt dies bezüglich der Erben nur im inneren

[1]) Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. V Tübingen 1912. S. 382.

Verhältnis zueinander; die Vorschriften der §§ 2058 bis 2061 über die Haftung der Erben wegen der gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten bleiben hierdurch unberührt. Entsprechendes gilt auch, wenn nicht alle, aber mehrere der Erben mit einem Vermächtnisse beschwert sind."

Strohal, Bd. 1, S. 202: „Mehrere mit demselben Vermächtnis beschwerte Erben sind im Zweifel nach dem Verhältnis der Erbteile .... beschwert", und anschliessend daran unter einer Anmerkung: „Durch die im Texte hervorgehobene Bestimmung des § 2148 werden übrigens die Vorschriften der §§ 2058 bis 2061 über die Haftung mehrerer Erben für die Nachlassverbindlichkeiten nicht berührt. Diesen zufolge haften mehrere Erben für ein ihnen gemeinschaftlich auferlegtes Vermächtnis grundsätzlich als Gesamtschuldner, sodass sich die Vorschrift des § 2148 insoweit nur auf das Verhältnis der Belasteten untereinander bezieht."

Leonhard, Bemerkung zu § 2148 I: „.... Dasselbe (gesamtschuldnerische Haftung) gilt entsprechend, wenn nur einzelne Erben mit einem Vermächtnis belastet sind."

Planck, § 2058, Bem. 1, S. 313: „.... Der Grundsatz gilt nur für die gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten, somit nicht für diejenigen Nachlassverbindlichkeiten, welche nur einen einzelnen Miterben treffen. Wie man den Begriff der gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten im Sinne des § 2058 positiv festzustellen hat, ist jedoch nicht unzweifelhaft. Selbstverständlich sind durch den Ausdruck des Gesetzes die allen Miterben gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten getroffen. Man scheint jedoch die Bestimmung des § 2058 auch auf Fälle, in denen eine Nachlassverbindlichkeit zwar nicht allen, aber doch mehreren Miterben gemeinschaftlich ist, beziehen und demgemäss sagen zu dürfen, dass rücksichtlich einer solchen Verbindlichkeit die betroffenen Miterben (abweichend von § 420) als Gesamtschuldner haften. Verbindlichkeiten solcher

Art sind z. B. Vermächtnisse und Auflagen, mit denen nicht alle, aber doch mehrere Miterben beschwert sind."

Die Vertreter der gegnerischen Theorie behaupten: Soweit die Vermächtnislast auf allen Miterben ruht, gilt der § 2148 nur für das Innenverhältnis, sind aber nur mehrere der Miterben betroffen, so tritt von vornherein dem Bedachten gegenüber eine nur anteilsmässige Haftung ein entsprechend der Höhe der Erbteile.

Dieser Ansicht war früher auch Planck in seiner I. Auflage von 1902, Note 2 zu § 2148.

Vergleiche ferner Kommentar der Reichsgerichtsräte zu § 2148: „Sind nur einige von mehreren Miterben beschwert, so sind sie im Zweifel dem Bedachten von vornherein nur anteilig verpflichtet."

Cosack[1]): „Sind von mehreren Miterben mehrere, aber nicht alle mit einem Vermächtnis beschwert, so haften sie dafür nach Verhältnis ihrer Erbschaftsanteile als Teilschuldner."

Kress, S. 77: „Für Vermächtnisse und Auflagen, die nur einzelnen Miterben auferlegt sind, haben diese auch nach aussen hin nur im Verhältnis ihrer Erbteile gemäss §§ 2148, 2192 einzustehen, es müsste denn sein, dass eine unteilbare Leistung den Gegenstand des Vermächtnisses oder der Auflage bildet; letzteren Falles ergibt sich die gesamtschuldnerische Haftung der Miterben aus § 431."

Dernburg[2]): „.... Dem Vermächtnisnehmer gegenüber haften freilich die mehreren Erben für ein ihnen allen gemeinschaftlich auferlegtes Vermächtnis wie für andere Nach-

---

[1]) Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf Grundlage des BGB., 2. Bd., 3. Aufl., Jena 1901, § 404 bei Anm. 10.

[2]) Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs, Bd. 5, II. Aufl., Halle 1905, S. 192.

lassverbindlichkeiten nach § 2058 als Gesamtschuldner. Für die Regel hat daher § 2148 Bedeutung nur für das Verhältnis der Erben untereinander."

Endlich noch eine Entscheidung des Obersten Landgerichts München im „Recht" 1906, S. 621: „Der § 2148 kann daher als Regel nur für das Verhältnis der Erben untereinander gelten, sowie dann Anwendung finden, wenn nicht sämtliche Erben mit dem Vermächtnis beschwert sind, sofern nicht eine unteilbare Leistung den Gegenstand des Vermächtnisses bildet."

Eine sichere Entscheidung über die Bedeutung des § 2148 zu treffen, ist bei dem Widerstreit der verschiedenen Theorien sehr schwierig, zumal der Wortlaut des Paragraphen wenig Anhaltspunkte ergibt, und die einzelnen Autoren, wie aus den soeben zahlreich angeführten Zitaten erhellt, diesen Paragraphen ziemlich willkürlich, meist ohne besondere Begründung auslegen [1]). Auf diese Schwierigkeit weist auch Dernburg hin, der im Anschluss an seine oben wiedergegebene Theorie a. a. O. in der Anmerkung 7 ausführt: „Der Wortlaut des § 2148 enthält freilich hierüber keine Andeutung .... Viele Schriftsteller begnügen sich mit der Wiederholung der Worte des § 2148. Es liegt hier der Stoff zu einer recht gefährlichen Streitfrage."

U. E. ist der Theorie der Vorzug zu geben, nach welcher der § 2148 sich nur auf das Innenverhältnis der Miterben bezieht, und zwar für jeden Fall, einerlei, ob das Vermächtnis nur einzelnen oder allen Miterben auferlegt ist. Denn die Miterben haften nach dem Prinzip des § 2058 für Vermächtnisse als Gesamtschuldner. Demgemäss haben wir die Theorie

[1]) Auch Mot. V, S. 137, an welcher Stelle der § 2148 erörtert ist, geben über diese Frage keinen Aufschluss. Es wird lediglich dort gesagt, dass, wenn der Gegenstand des Vermächtnisses unteilbar ist, die mehreren Erben als Gesamtschuldner haften.

Manteys, der von vornherein anteiligen Haftung, ohne weiteres abgelehnt. Nun klammern sich einige Autoren (Cosack, Dernburg, Kress, Komment. der Reichsgerichtsräte) an das Wort „gemeinschaftliche Nachlassverbindlichkeiten" des § 2058 und meinen daher, für den Fall, dass das Vermächtnis nicht der ganzen Erbengemeinschaft, sondern nur einigen der Miterben auferlegt sei, fände für die Aussenhaftung derselben nicht der § 2058, sondern der § 2148 Anwendung. Denn ein nur mehreren Miterben auferlegtes Vermächtnis sei eben keine gemeinschaftliche Nachlassverbindlichkeit der Erbengemeinschaft. Dies Bedenken können wir leicht durch Hinweis auf § 2046 Abs. 2 zerstreuen, der doch den Fall vorsieht, in welchem nur einigen Miterben eine Nachlassverbindlichkeit, also auch ein Vermächtnis (§ 1967 Abs. 2), zur Last fällt, und der für diesen Fall die interne Auseinandersetzung ausdrücklich regelt. Mithin setzt der § 2046 Abs. 2 voraus, dass nach aussen hin gesamtschuldnerische Haftung der belasteten Miterben eintritt. Der § 2148 kann daher nur einen Verteilungsmodus für die interne Haftung bilden, während er die allgemeinen Regeln über die Haftung nach aussen unberührt lässt. Er bildet keine Ausnahme zu § 2058, vielmehr zu § 426 Abs. 1 S. 1, indem er anstatt der Verteilung nach Köpfen eine solche nach Verhältnis der Erbteile anordnet.

Fällt also das Vermächtnis nur einigen Miterben zur Last, so haftet diese Miterbengruppe nach aussen gesamtschuldnerisch, während sie untereinander mangels anderweitiger Anordnung des Erblassers nur nach Verhältnis ihrer Erbteile beschwert sind. Auf keinen Fall können diese beschwerten Miterben Berichtigung dieser Nachlassverbindlichkeiten aus der Gesamtmasse des Nachlasses fordern. Fallen aber bei der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft der mit dem Vermächtnis belasteten Miterbengruppe bestimmte Gegenstände

gemeinschaftlich zu, so kann jeder einzelne dieser belasteten Miterben verlangen, dass vor der weiteren Auseinandersetzung das Vermächtnis aus diesen Gegenständen berichtigt wird. Dies ist der Sinn des § 2046 Abs. 2 [1]).

Ist eine unteilbare Leistung Gegenstand des Vermächtnisses, so haften die Miterben schon nach § 431 als Gesamtschuldner. Dies ist bei allen Autoren unbestritten, und ist für diesen Fall der Streit um die Bedeutung des § 2148 gegenstandslos.

Wird das Prinzip der gesamtschuldnerischen Haftung der Miterben durch § 2059 ins Wanken gebracht? Diese Frage ist zu verneinen. Der § 2058 behandelt, wie obige Untersuchung ergab, die Frage der „Haftung wofür". Wir kamen dabei zu dem Ergebnis, dass jeder Miterbe für die ganze Vermächtnislast haftet. Der § 2059 hingegen enthält die Frage der „Haftung womit".

Die in diesem Paragraphen getroffene Bestimmung ist nicht identisch mit der „Beschränkung der Haftung" im technischen Sinne. Denn das Recht aus § 2059 Abs 1 kann geltend gemacht werden ohne die Mittel, die sonst zur Herbeiführung der beschränkten Haftung erforderlich sind, also insbesondere ohne Herbeiführung von Nachlassverwaltung oder Nachlasskonkurs. Dem § 2059 scheint auch ein ganz anderes Motiv des Gesetzgebers zu Grunde zu liegen als dem § 1975. Denn der § 1975 wird in der Praxis doch nur dann akut, wenn der Nachlass überschuldet ist, oder zum mindesten ein ernstlicher Grund für eine derartige Annahme vorliegt. Der § 2059 Abs. 1 S. 1 hingegen bezweckt nur, den Miterben, solange er noch nicht endgültig unbeschränkbar haftet (Schluss aus § 2059 Abs. 1 S. 2), vorläufig vor dem Zugriff der Gläubiger in sein eigenes Privatvermögen zu schützen. Vgl. Kretzschmar,

[1]) Vgl. auch § 14 der Arbeit über diesen Punkt.

S. 642: „Hierdurch ist der Miterbe bis zur Teilung des Nachlasses gegen die Inanspruchnahme seines sonstigen Vermögens geschützt. Der Schutz machte sich erforderlich, weil der einzelne Miterbe vor der Teilung nichts weiter zur Befriedigung der Nachlassgläubiger tun kann, als auf die Berichtigung der von ihnen geltend gemachten Ansprüche aus dem Nachlasse vor der Auseinandersetzung hinzuwirken (§ 2046 Abs. 1 S. 1)“ [1]).

Der § 2059 Abs. 1 S. 1 verstattet also dem Miterben folgende Vergünstigung: Er kann die Berichtigung der gemeinschaftlichen Vermächtnislast aus seinem Privatvermögen solange verweigern, bis der Nachlass geteilt ist. Satz 2 bildet eine Ausnahme von dieser Vergünstigung für den Fall, dass der betreffende Miterbe den Nachlassgläubigern endgültig unbeschränkbar haftet, d. h. im Falle er die ihm gesetzte Inventarfrist versäumt oder ein falsches Inventar errichtet hat. Aber selbst für diese Eventualität des § 2059 Abs. 1 Satz 2 ist eine Unterausnahme zu Gunsten des unbeschränkbar haftenden Miterben getroffen: Für die Zeit, in welcher der Nachlass noch ungeteilt ist, haftet er nur für den Teil des Vermächtnisses, der seinem Erbteil entspricht (sogen. beneficium divisionis). Eine logische Folgerung des § 2059 Abs. 1 Satz 1 bildet der § 2059 Abs. 2: Da jeder einzelne Miterbe bestenfalls (d. h. sofern endgültig unbeschränkbare Haftung noch nicht eingetreten ist) bis zur Teilung des Nachlasses mit seinem Anteile am Nachlasse haftet, darf der Vermächtnisnehmer, solange der Nachlass noch ungeteilt ist, sich an den Gesamtnachlass halten, der ja die Summe der den einzelnen Miterben zustehenden Anteile bildet.

Unerfindlich ist nun, wie Staudinger a. a. O., S. 362 im Anschluss an § 2059 behaupten kann: „Während die §§ 2060 und 2061 für die Zeit nach der Teilung den

[1]) Ganz anders Binder, Bd. 3, Seite 272 ff.; gegen ihn mit Recht Strohal, § 87, Anm. 4a.

Grundsatz des § 2058 modifizieren, enthält § 2059 für die Zeit bis zur Teilung des Nachlasses eine Einschränkung des Prinzips der gesamtschuldnerischen Haftung mit Rücksicht auf den Umstand, dass, solange der Nachlass noch ungeteilt ist, die einzelnen Miterben über die Nachlassgegenstände nicht verfügen können, also ausserstande sind, sich die zur Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten erforderlichen Mittel aus dem Nachlasse zu verschaffen."

Unserer Ansicht nach ist es falsch, hier von einer „Einschränkung des Prinzips der gesamtschuldnerischen Haftung" zu reden. Staudinger verwechselt hier offenbar die Begriffe „Haftung womit" und „Haftung wofür". Es haftet doch jeder der Miterben auf das Ganze; allerdings beschränkt sich bis zur Teilung des Nachlasses seine Haftung auf seinen Anteil am Nachlass, und ob dieser Anteil zur Deckung der Vermächtnisschuld reicht, ist fraglich. Aber wenn im letzteren Falle die Forderung in ihrem vollen Wert nicht beglichen werden kann, so ist dieses Minus ein Ausfluss der beschränkten Haftung — Gesamtschuldner bleibt aber der Miterbe nach wie vor. Dass obiges Zitat Staudingers falsch ist, ergibt sich übrigens aus der Tatsache, dass auf der gleichen Seite 362 wenige Zeilen oberhalb des erwähnten Passus sich zum § 2058 folgende Bemerkung des gleichen Autors findet: „Der § 2059 Abs. 1 Satz 1 bildet aber keinen Gegensatz zu § 2058 sondern einen Anwendungsfall desselben lediglich mit einer Beschränkung hinsichtlich des Vollstreckungsobjektes."

Die beiden angeführten Stellen stehen in unlöslichem Widerspruch zueinander. Wir halten die letzterwähnte Ansicht Staudingers für richtig.

Abgesehen von der Einschränkung der Haftung des § 2059 Abs. 1 Satz 1, die allein für die Erbengemeinschaft Bedeutung hat, bleibt es natürlich dem Miterben, analog dem

Alleinerben, unbenommen, eine „Beschränkung der Haftung“ im technischen Sinne geltend zu machen. Dem Sonderfall der Erbenmehrheit Rechnung tragend, sind hier jedoch folgende Modifikationen getroffen.

Die Nachlassverwaltung kann nur vor der Teilung des Nachlasses und nur von allen Miterben gemeinschaftlich, nach der Teilung überhaupt nicht mehr beantragt werden (§ 2062). Dies Erfordernis des noch ungeteilten Nachlasses ist bei dem zweiten Mittel zur Herbeiführung der beschränkten Haftung, dem Nachlasskonkurse, nicht gestellt. Denn kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung ist die Eröffnung des Konkurses auch nach der Teilung des Nachlasses zulässig (§ 216 Abs. 2. K.-O). Voraussetzung desselben ist lediglich — wie beim Alleinerben — Überschuldung (§ 215 K.-O). Antragsberechtigt ist hier jeder einzelne Miterbe, jedoch sind hinsichtlich der Überschuldung, wenn tunlich, alle Miterben zu hören (§ 217 Abs. 2 K.-O.). Abgesehen von diesen Allgemeinregeln sind für den speziellen Gegenstand unserer Untersuchung, nämlich der Vermächtnisbelastung von Miterben, einige wichtige Sondervorschriften zu beachten[1]). § 1980 besagt, dass bei der Feststellung der Überschuldung des Nachlasses Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen nicht unter den Passiven figurieren sollen. Vielmehr greift in diesem Falle § 1992 ein: Wenn die Überschuldung des Nachlasses lediglich auf Vermächtnissen und Auflagen beruht, so ist eine Eröffnung des Nachlasskonkurses nicht erforderlich; die Berichtigung dieser Verbindlichkeiten erfolgt vielmehr ohne amtliche Nachlassabsonderung durch private Liquidation nach § 1992.

Dagegen ist der § 219 Abs. 1 K.-O., der gleichsam das Correlat zu den §§ 1980, 1992 bildet (vgl. oben Kap. I),

[1]) Vgl. hierüber auch Kapitel I, § 2 der Arbeit.

für den Fall der Erbenmehrheit nicht anwendbar. Denn der Zweck dieses Paragraphen ist, die im § 219 K.-O. genannten Nachlassgläubiger gegen allzu grosse Benachteiligung zu Gunsten der Privatgläubiger des Erben zu schützen[1]). Im Falle des Konkurses über das Vermögen eines einzelnen Miterben ist diese Schutzbedürftigkeit der Vermächtnisbedachten nicht vorhanden. Vgl. Kress, S. 162, Anmerkung 7: „Der Konkursverwalter im Miterbenkonkurse kann diesfalls nur den Erbteil verkaufen oder die Auseinandersetzung herbeiführen; in beiden Fällen werden aber die Rechte der Nachlassgläubiger in keiner Weise gefährdet."

Selbstverständlich ist, ebenso wie beim Einzelerben, die Beschränkung der Haftung nur möglich, wenn der Miterbe noch nicht endgültig unbeschränkbar haftet. Wichtig ist hinsichtlich des Mittels zur Vermeidung der endgültig unbeschränkbaren Haftung auch der § 2063 Abs. 1, wonach die Errichtung eines Inventars durch einen Miterben auch den übrigen Miterben zustatten kommt, soweit sie nicht bereits endgültig unbeschränkbar haften.

Auch die §§ 1972 bis 1974, in denen die Möglichkeit der Einschränkung der Haftung auf die noch vorhandene Bereicherung gegeben ist, finden auf das Miterbenverhältnis Anwendung. Da jedoch die Mittel für eine derartige Haftungsbeschränkung, nämlich Aufgebot der Nachlassgläubiger und Ablauf einer fünfjährigen Frist, für die Erbengemeinschaft auch nach der Teilung des Nachlasses von Bedeutung sind, behalten wir uns eine diesbezügliche eingehende Besprechung für später vor (s. im § 11 der Arbeit) zwecks Untersuchung ihrer Doppelwirkung für die Zeit vor und die Zeit nach der Teilung des Nachlasses.

[1]) Kretzschmar, S. 567, Anm. 15.

§ 11.

Haftung nach der Teilung des Nachlasses.

Wird der Nachlass geteilt, so gilt das Prinzip der gesamtschuldnerischen Haftung immer noch fort. Nun findet sich aber in den §§ 2060 und 2061 die Sonderbestimmung, dass die Miterben unter gewissen Voraussetzungen nicht mehr für die gesamte Schuld, sondern für eine ihrem jeweiligen Erbteil entsprechende Quote der Nachlassverbindlichkeit, in unserem Fall des Vermächtnisses, haften sollen. Diese Paragraphen bedeuten eine Durchbrechung des gesamtschuldnerischen Haftungsprinzips, lassen aber dessenungeachtet die Regeln über die beschränkte resp. unbeschränkte Haftung unberührt, sodass sich nach der Teilung des Nachlasses vier verschiedene Gestaltungen der Erbenhaftung ergeben können. Die Miterben können nämlich haften

1. Gesamtschuldnerisch und unbeschränkt,
2. gesamtschuldnerisch und beschränkt,
3. anteilig und unbeschränkt,
4. anteilig und beschränkt.

Diese nur anteilige Haftung der Miterben kann auf folgende Weise herbeigeführt werden.

Zunächst durch Einleitung des Aufgebotsverfahrens. Dies kann einerseits dem Zwecke dienen, die Haftung des Erben den ausgeschlossenen Gläubigern gegenüber auf die noch vorhandene Bereicherung zu beschränken; es ist dies sowohl beim Einzelerben wie bei der Erbengemeinschaft möglich, § 1973. Daneben hat aber speziell für die Erbengemeinschaft das Aufgebot der Nachlassgläubiger laut § 2060 Nr. 1 die Bedeutung, dass die Miterben für die Zeit nach der Teilung gegenüber den ausgeschlossenen Gläubigern nur noch anteilig haften.

Beide Wirkungen können durch ein und dasselbe Aufgebotsverfahren erzielt werden, doch sind für diesen Fall den ausgeschlossenen Nachlassgläubigern im Aufgebot die Rechtsfolgen aus §§ 1973 und 2060 anzudrohen. Ausserdem — und das ist von grosser Bedeutung für unser Thema — ist zu beachten, dass das Aufgebotsverfahren als Mittel zur Herbeiführung der nur anteiligen Haftung einen weiteren Wirkungskreis hat, als wenn es lediglich im Sinne des § 1973 erlassen wird. Denn nach § 1972 werden Pflichtteilsrechte, Vermächtnisse und Auflagen von dem Aufgebote mit den Wirkungen des § 1973 nicht betroffen. Das Aufgebot des § 2060 Nr. 1 hingegen erstreckt sich kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung auch auf die Pflichtteilsrechte, Vermächtnisse und Auflagen. Unter den Voraussetzungen des § 2060 Nr. 1 haften also die belasteten Miterben nur anteilig für ein ihnen gemeinschaftlich auferlegtes Vermächtnis.

Das auf Grund der §§ 1972 und 1973 erlassene Aufgebot ist nur für den Fall zulässig, dass der Erbe resp. Miterbe noch nicht endgültig unbeschränkbar haftet (§ 2013). Das Aufgebot als Mittel zur Herbeiführung der nur anteiligen Miterbenhaftung umfasst auch die Gläubiger, denen die Miterben bereits endgültig unbeschränkbar haften[1]). Hier kann der Antrag sogar von einem endgültig unbeschränkbar haftenden Miterben gestellt werden, und ist diese Eventualität im § 997 Abs. 2 ZPO. ausdrücklich vorgesehen. Den durch ein solches Aufgebot ausgeschlossenen Nachlassgläubigern haftet der Miterbe zwar immer noch unbeschränkt, d. h. mit seinem ganzen Vermögen, andererseits aber nur anteilig, d. h. nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Nachlassverbindlichkeit, also nicht mehr gesamtschuldnerisch wie vorher. Gleichgültig

[1]) Gleichgültig ist es hierbei, ob ein Miterbe nur einzelnen Gläubigern gegenüber unbeschränkbar haftet, oder ob die definitiv unbeschränkbare Haftung zu Ungunsten eines oder mehrerer oder aller Miterben für die Nachlassverbindlichkeiten überhaupt gilt. Strohal, Bd. II, § 89, S 347.

ist es, ob die Miterben vor Erlass des Ausschlussurteils von dem Bestehen einer nicht angemeldeten Forderung Kenntnis hatten.

Von diesem gerichtlichen Aufgebot ist zu unterscheiden das Privataufgebot (ohne Mitwirkung des Gerichts), welches ein besonderes Mittel innerhalb der Erbengemeinschaft zur Herbeiführung einer nur anteilsmässigen Haftung bildet (§ 2061). Es steht jedem Miterben zu, auch demjenigen, der das Recht zur Beschränkung seiner Haftung verloren hat. Das Privataufgebot besteht darin, dass der betreffende Miterbe auf eigene Kosten im Reichsanzeiger und dem für die Bekanntmachungen des Nachlassgerichts bestimmten Lokalblatt die öffentliche Aufforderung an die Nachlassgläubiger erlässt, binnen 6 Monaten ihre Forderungen bei ihm oder dem Nachlassgericht anzumelden. Die Frist beginnt mit der letzten Einrückung der Aufforderung in die Zeitung. Meldet ein Gläubiger seine Forderung vor Ablauf der Frist an, so bewendet es bei der gesamtschuldnerischen Haftung. Der Anmeldung steht es gleich, wenn ein Miterbe von einer Nachlassverbindlichkeit sonstwie Kenntnis erhält (im Gegensatz zu § 2060 Nr. 1), und zwar ist für diese Kenntnis massgebend nicht der Ablauf der Anmeldungsfrist, sondern der Augenblick der Teilung[1]). Diese sozusagen private Kenntnis eines Miterben vom Bestehen einer Nachlassforderung, die den Eintritt der anteiligen Haftung nach § 2061 ausschliesst, bringt es mit sich, dass, wenn die andern Miterben hierüber nicht unterrichtet sind, der eine Teil der Miterben nur anteilig, der andere gesamtschuldnerisch haftet (Gegensatz zu § 2060 Nr. 1). Also auch nach § 2061 kann eine nur anteilige Haftung der belasteten Miterben für das Vermächtnis herbeigeführt werden.

---

[1]) Vgl. Planck, S. 330 § 2061, Bem. 3. Vgl. auch den Wortlaut des § 2061: „. . . oder die Forderung ihm zur Zeit der Teilung bekannt ist.“

Dieselbe Folge kann auch eintreten durch Zeitablauf. Wird nämlich die Vermächtnisforderung später als 5 Jahre nach dem Erbfall, bezw. dem Tage des die Todeserklärung aussprechenden Urteils, geltend gemacht, so haften die Miterben für die Nachlassverbindlichkeiten gleichfalls nur anteilsmässig. Wird hingegen die Forderung nur einem Miterben bekannt, so kann, wie in § 2061, wieder der Fall eintreten, dass der eine Miterbe nur anteilig, der andere als Gesamtschuldner haftet. Hingegen schliesst die Anmeldung der Forderung im Aufgebotsverfahren vor dem Ablaufe der Frist, auch wenn sie nicht zur Kenntnis des Miterben gelangt ist, den Eintritt der anteiligen Haftung aus[1]). Die nach § 1971 bevorrechtigten Gläubiger werden durch den Zeitablauf nicht betroffen. Im Gegensatz zu § 1974 aber, auf Grund dessen die Bereicherungshaftung eintritt, kann die nur anteilige Haftung auch der bereits unbeschränkt haftende Miterbe geltend machen (§§ 2013, 2060 Nr. 2).

Ein vierter Fall, in dem Miterben für ein Vermächtnis nur anteilig haften, ist durch § 2060 Nr. 3 gegeben. Allerdings hat diese Bestimmung dann keine Gültigkeit, wenn der Nachlass vor Konkurseröffnung geteilt, und somit die gesamtschuldnerische Haftung der Miterben bereits eingetreten ist. Diese Auslegung des § 2060 Nr. 3 ist die herrschende[2]) in der Literatur, und machen auch wir sie uns zu eigen. Denn die Bestimmung des § 2060 Nr. 3 „geht davon aus, dass die Interessen der Gläubiger bereits in dem Konkursverfahren genügende Berücksichtigung gefunden haben und deshalb durch eine späterhin erfolgende Teilung der Nachlasswerte nicht mehr gefährdet werden; hiernach ist der Eintritt der anteilsmässigen Haftung dann ausgeschlossen, wenn die Teilung

---

[1]) Planck, § 2060, Bem. 2 b.

[2]) Strohal, § 89, Anm. 8; Kress, S. 266, Anm. 9; Planck, § 2060, Anm. 2c, 1. Absatz; Kretzschmar, S. 648, Anm. 4c, 2. Absatz.

bereits vor der Konkurseröffnung erfolgt ist" (Kress, a. a. O., S. 266). Anderer Meinung ist Binder, Bd. III., S. 327, der seine Ansicht damit begründet, dass durch die Eröffnung des Konkurses die vorzeitig erfolgte Teilung wieder aufgehoben werde. Der Fehler dieser Theorie liegt u. E. darin, dass die „Aufhebung der Teilung", die angeblich durch Eröffnung des Konkurses erfolgt, in praxi sich schwerlich verwirklichen lässt; ausserdem müssen sich doch die Nachlassgläubiger, sobald die gesamtschuldnerische Haftung feststeht, auf deren Fortbestehen ohne Rücksicht auf etwa später erfolgende Nachlasskonkurse verlassen können.

§ 2060 Abs. 3 spricht ferner vom Eintritt einer anteiligen Haftung, wenn in einem Nachlasskonkurse ein Zwangsvergleich geschlossen wird. Betont sei für unsern Spezialfall, dass der Vermächtnisbedachte nach § 230 K.-O. an dem Zwangsvergleich nicht teilnehmen darf, wohl aber vor dessen Bestätigung zu hören ist, ob durch dessen Abschluss seine berechtigten Interessen nicht verletzt werden. Seine Befriedigung erfolgt dann nach § 1992, vorausgesetzt, dass nach Erfüllung des Zwangsvergleiches Vermögen überhaupt noch vorhanden ist [1]). Diese anteilige Haftung der Miterben auf Grund des geschlossenen Zwangsvergleiches kann sich jedoch nur beziehen auf diejenigen Verbindlichkeiten, die nicht von dem Zwangsvergleich berührt werden, also beispielweise gerade auf Vermächtnisse. Denn die übrigen, unter den Zwangsvergleich fallenden Nachlassverbindlichkeiten werden reguliert eben auf Grund dieses Zwangsvergleichs.

---

[1]) Kretzschmar, S. 578, Anm. 56. Zu dem gleichen Ergebnis kommt unter analoger Anwendung des § 1974 Abs. 2 Planck in § 1989, Bemerkung 4.

§ 12.

Unteilbare Vermächtnisforderung.

Die prinzipiell gesamtschuldnerische Haftung der Miterben für ein gemeinschaftliches Vermächtnis (§§ 2058 und 1967 Abs. 2) verwandelt sich, wie eben ausgeführt, in bestimmten Fällen in eine anteilige. Wie lässt sich nun die Berechnung des „dem Erbteil entsprechenden Teiles der Verbindlichkeit" verwirklichen, wenn eine unteilbare Leistung Gegenstand des Vermächtnisses ist? [1])

Es stehen sich bezüglich dieser Frage zwei Theorien gegenüber. Nach der einen muss in Fällen dieser Art die Vermächtnisforderung nach ihrem Geldwerte geschätzt, und dieser Anschlagssumme entsprechend die anteilsmässige Haftung des betreffenden Miterben errechnet werden. Andernfalls ginge die Rechtswohltat der nur anteiligen Haftung dem betreffenden Miterben verloren. Vergleiche Planck[2]): „Es wird (bei Unteilbarkeit der Vermächtnisforderung) .... zu ent-

[1]) Der Begriff der Teilbarkeit bezw. Unteilbarkeit ist im BGB. nicht speziell definiert. Nach übereinstimmender Anschauung der massgebenden Autoren aber ist — in Anlehnung an § 752 — eine Leistung dann als teilbar anzusehen, wenn jede Teilleistung qualitativ denselben Inhalt hat wie die Gesamtleistung, und die sämtlichen Teilleistungen zusammen denselben Wert ergeben, wie die Gesamtleistung. Bei dem unser Thema hauptsächlich interessierenden Fall, nämlich beim Vermächtnis einer individuell bestimmten Sache, ist die Frage in dem Sinne zu entscheiden, dass die Verschaffung des Eigentums an der vermachten Sache zwar, im Hinblick auf die ideellen Anteile beim Miteigentum, rein theoretisch als eine teilbare Leistung konstruiert werden kann, allgemein jedoch mit Rücksicht auf § 432 als eine unteilbare Leistung angesehen wird. — Vgl. hierzu Planck, Kommentar zum BGB., II. Bd., 1. Hälfte, 4. Aufl., Berlin 1914, Bem. 2a zu § 420. Ferner Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I. Bd., 2. Abteilg., 6.–8. Aufl., Marburg 1912, § 228, III 2 u. § 319 III.

[2]) Planck, § 2060, Bem. 4.

scheiden sein, dass der Gläubiger gegenüber dem nur anteilig haftenden Miterben nur den dessen Erbteil entsprechenden Anteil des Geldwertes der Forderung geltend machen kann."

Ebenso Strohal[1]): „Eine erfolgreiche Inanspruchnahme des Eigenvermögens des Miterben wird daher für den Gläubiger nur möglich sein, wenn er die Forderung, unbeschadet des dem Miterben verbleibenden Rechts, sich durch Naturalleistung zu befreien, nach ihrem Geldwerte geltend macht und in Ansehung des dem Erbteil des Miterben entsprechenden Anteils der Forderung in das Eigenvermögen des Miterben Zwangsvollstreckung führt[2])."

Die Vertreter der gegnerischen Theorie erklären im gegebenen Falle eine anteilige Haftung mit Rücksicht auf § 431 für ausgeschlossen. Vergleiche Kress, S. 268: „Die anteilsmässige Haftung tritt, obwohl im übrigen ihre im vorstehenden geschilderten Voraussetzungen vorliegen würden, in Ansehung derjenigen Forderungen gegen den Nachlass nicht ein, welche auf eine unteilbare Leistung gehen; . . . in diesen Fällen muss der Nachlassgläubiger, um zum Ziele zu gelangen, die Klage gegen jene Miterben stellen, welchen die Sachen, auf deren Herausgabe er Anspruch erhebt, bei der Auseinandersetzung überlassen wurden." Ferner Kipp, S. 237, § 89, V 5: „Die Teilung der Haftung kann nie eintreten mit Bezug auf unteilbare Verpflichtungen (§ 431)"[3]).

Bei der Würdigung der beiden Theorien ergibt sich, dass der von Planck, Strohal, Kommentar der Reichsgerichtsräte u. a. gemachte Einwand, die Rechtswohltat der nur anteiligen Haftung würde durch Berücksichtigung des

[1]) Strohal, Bd. 2, § 88, Anmerkung 10a.

[2]) Desgleichen Crome, § 742, S. 747; § 744, S. 762; ferner Kommentar der Reichsgerichtsräte, § 2059, Bem. 4; ebenso Kretzschmar, S. 641

[3]) Desgleichen Binder, Bd. 3, S. 328; Leonhard, § 2060, II D; Staudinger, § 2059, Bemerkung 5 und gemeinsame Bemerkung zu §§ 2060/61, Bem. 4.

§ 431 illusorisch gemacht, rein logisch durchaus begründet ist. Andererseits ist aber zu bedenken, dass, wenn ein individueller Gegenstand vermacht ist, oftmals eine Umrechnung desselben in Geldeswert dem Zweck des Vermächtnisses direkt zuwider laufen würde. Denn häufig wird nicht nur der Bedachte, sondern auch der Erblasser ein Interesse daran haben, dass der spezielle Gegenstand dem Bedachten zukommt: man denke z. B. an das Vermächtnis irgend eines Familienerbstückes. Ausserdem kann es vorkommen, dass das Vermächtnis überhaupt nicht richtig einzuschätzen ist, wenn z. B. eine vermachte Sache lediglich Affektionswert hat [1]).

Betrachten wir nun die einzelnen Fälle:

Eine anteilige Haftung tritt nach Teilung des Nachlasses ein unter den Voraussetzungen der §§ 2060, 2061. Nehmen wir beispielsweise an, die Intestaterben zu gleichen Teilen haben den Nachlass ordnungsgemäss verteilt. Bei dieser Auseinandersetzung ist dem Miterben A. ein bestimmter Gegenstand zugefallen. Acht Jahre nach dem Erbfalle findet sich durch Zufall ein Testament, laut welchem der unbeteiligte X. den Gegenstand, der dem A. zugeteilt wurde, als Vermächtnis erhielt. X. hat hier das Recht auf das Vermächtnis noch nicht verloren. Denn das Vermächtnis gibt einen Anspruch (§ 2174), der erst in dreissig Jahren verjährt (§ 195). Die gesamtschuldnerische Haftung der Miterben hat sich aber nach Ablauf von fünf Jahren in eine anteilige verwandelt. (§ 2060 Nr. 2.) X. hat also ein obligatorisches Recht gegen jeden der Miterben in Höhe des dem jeweiligen Erbteil entsprechenden Teiles der Nachlassverbindlichkeit. Im konkreten Falle ist nun das Vermächtnis unteilbar und kann daher nur als ganzes beansprucht werden. Der bedachte X. muss daher zum Zwecke

[1]) Vgl. auch die Vorschrift des § 2047 Abs. 2, dem eine gleiche Erwägung zu Grunde liegen mag.

seiner Befriedigung sein obligatorisches Recht auf Herausgabe des Vermächtnisgegenstandes gegen den derzeitigen Eigentümer desselben, nämlich den A., geltend machen, welcher ihm ja ohnehin, wenn auch rein formell nur anteilig, haftet. Die Tatsache, dass der Miterbe bei der seinerzeitigen Auseinandersetzung die Sache als Eigentümer definitiv zugeteilt bekam, kann hieran nichts ändern. Wir können hier die sehr bestrittene Frage, ob der Miterbe auf Grund der Auseinandersetzung einen Gegenstand des Nachlasses analog dem § 936 frei von Rechten (in unserm Fall frei von der Vermächtnisforderung) gutgläubig erwerben kann[1]), ob ihm dies nur bezüglich der den übrigen Miterben zustehenden ideellen Anteile am betreffenden Gegenstande[2]), oder ob dies ihm überhaupt nicht möglich ist[3]), vollständig ausser Acht lassen. Denn der Anspruch, den der Bedachte im konkreten Falle gegen den Miterben erhebt, ist ein obligatorischer (§ 2174). Der gute Glaube des § 936 aber erstreckt sich lediglich auf die Freiheit der zu erwerbenden Sache von dinglichen Rechten[4]).

Dass der Miterbe, dem der betreffende Nachlassgegenstand bei der Auseinandersetzung zugeteilt war, auf diese Weise eine erhebliche Einbusse erleidet, ist ohne weiteres ersichtlich. Frage ist, auf welche Weise man wohl hier einen Ausgleich schaffen könnte, insbesondere, ob er sich nicht an den übrigen Miterben schadlos halten kann. Denn das Testament sollte ja für die Erbengemeinschaft, d. h. für sämtliche Miterben, Geltung haben, und es ist im konkreten Falle

[1]) Kress, S. 236, Anmerkung 6. v. Tuhr, Der Allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, 1910, § 20, Note 21.

[2]) Strohal, Bd. 2, § 65, S. 123.

[3]) Leonhard, § 2046, Bem. III A.

[4]) Vgl. Staudinger, § 936, III 4: „Allgemein ist ferner zu beachten, dass der gute Glauben im Rahmen des § 936 immer nur den Mangel der Freiheit der Sache von dinglichen Rechten deckt, ähnlich wie bei § 932 nur die Eigentumsfrage gedeckt wird."

lediglich ein persönliches, unverschuldetes Missgeschick des A., dass er auf Grund des unerwartet aufgefundenen Testamentes den ihm als Eigentum übertragenen Gegenstand an den Vermächtnisbedachten herausgeben muss.

Es liegt hier der Gedanke nahe, auf Grund des aufgefundenen Testamentes eine Neuverteilung des Nachlasses vorzunehmen, d. h. die Erbengemeinschaft zum Zwecke der den testamentarischen Bestimmungen entsprechenden Auseinandersetzung zu rekonstruieren. Diese Lösung ist aber, abgesehen von den grossen praktischen Schwierigkeiten, die ihr entgegenstehen würden, theoretisch nicht durchführbar. Vergleiche Beschluss des Kammergerichts vom 12. Mai 1902 in der Rechtsprechung der O. L. G., Bd. V, S. 357: „Die Erbengemeinschaft .... ist die Folge der Beerbung eines Menschen durch mehrere Personen, knüpft also an den Tod des Erblassers als notwendige Voraussetzung ihrer Entstehung an. Ihr Ende erreicht sie mit der Auseinandersetzung unter den Miterben. Es wird so angesehen, als sei der einzelne Teilungsgenosse von Anfang an, mit dem Erbfall Alleineigentümer der ihm zugewiesenen Sachen geworden (deklaratorische Natur der Teilung). — Soweit die Erbengemeinschaft endgültig beseitigt und der Nachlassgegenstand ausgesondert und in das Alleineigentum des Miterben übergeführt ist, erscheint es begrifflich unmöglich, hinsichtlich seiner aufs neue die Erbengemeinschaft zu begründen und vertragsmässig die vor der Teilung bestandene Rechtslage wieder herzustellen. Diese Rechtslage ist der Parteivereinbarung entzogen, weil sie nur in Verbindung mit dem Tode des Erblassers denkbar ist."

Denkbar wäre auch, die Auseinandersetzung, die ja nichts weiter als einen Vertrag unter den Miterben darstellt, wegen Irrtums anzufechten, und zwar auf Grund der Tatsache, dass die Miterben sich bei der Teilung des Nachlasses über das Vorhandensein resp. Nichtvorhandensein eines Testa-

mentes irrten. Dieser Irrtum ist jedoch kein derartiger, der unter den § 119 fallen würde, sondern ein Irrtum im Motiv[1]. Die Miterben nahmen bei der Auseinandersetzung irrtümlich an, es sei kein Testament vorhanden und schlossen daher auf der Basis der Intestaterbfolge den Auseinandersetzungsvertrag. Ein derartiger Irrtum über den „feststehend zu Grunde gelegten Sachverhalt" wird aber nur ausnahmsweise berücksichtigt, und zwar beim Vergleich § 779[2]. Im konkreten Falle ist daher eine Anfechtung wegen Irrtums ausgeschlossen[3].

Kann A. etwa seine Miterben auf Grund der kaufähnlichen Vorschriften, die bei der Übertragung der Nachlassgegenstände an die einzelnen Miterben Anwendung finden (§§ 2042, 757), unter dem Gesichtspunkt eines „Mangels im Recht" belangen? Auch diese Frage ist zu verneinen. Denn der diesbezügliche § 434 sagt, dass der Verkäufer verpflichtet sei, dem Käufer den verkauften Gegenstand frei von Rechten zu verschaffen, die von Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden könnten. Im Gegensatz zu § 936 bezieht sich die Vorschrift des § 434 auch auf obligatorische Rechte,

[1]) Vgl. Kress, S. 239.

[2]) Hier übrigens noch die weitere Ausnahme, dass der Vergleich in diesem Falle ipso iure unwirksam ist, also keiner Anfechtung bedarf.

[3]) Allerdings hat einmal das R. G., Bd. 31, S. 229 entschieden, dass beim Irrtum über den Umfang des Nachlasses die Erbauseinandersetzung angefochten werden könne. Der der genannten Entscheidung zu Grunde liegende Tatbestand ist aber von unserem konkreten Fall wesentlich verschieden. Denn dort handelte es sich um einen Erbvergleich, laut dem ein Miterbe gegen eine Abfindungssumme seinen Anteil am noch ungeteilten Nachlass den andern Miterben übertrug. Zu Grunde gelegt wurde hierbei ein Inventar, das ein Miterbe errichtet hatte. Nachträglich stellte es sich heraus, dass der Nachlass weit grösser war, als aus dem Inventar hervorging. Selbstverständlich konnte hier der Miterbe wegen Irrtums in der Erklärung anfechten; denn seine Erklärung, seinen Anteil am Nachlasse seinen Miterben zu übertragen, enthielt eine Übertragung von weit höheren Vermögenswerten, als er auf Grund des Inventars und der vereinbarten Abfindungssumme angenommen hatte.

allerdings nur auf solche, die mit Rücksicht auf den Kaufgegenstand auch gegenüber dem Käufer geltend gemacht werden können. Dies sind beispielsweise Miet- und Pachtrechte nach § 571, das persönliche Zurückbehaltungsrecht, insofern der Besitzer dem Nachfolger des Eigentümers die gleichen Einwendungen geltend machen kann wie dem Eigentümer selbst (§ 986 Abs. 2) und die relativen Veräusserungsgebote im Sinne des § 135. Um zu erkennen, ob der von X. geltend gemachte Vermächtnisanspruch unter den Begriff derjenigen obligatorischen Rechte fällt, die von Dritten im Sinne des § 434 gegen den Käufer geltend gemacht werden können, müssen wir uns die Rechtslage vergegenwärtigen, wenn nicht A., sondern ein unbeteiligter Dritter den Gegenstand erhalten hätte. Sicherlich hätte X. in diesem Falle die Herausgabe des Gegenstandes von dem Dritten nicht fordern können. Denn der Anspruch, den X. gegen A. geltend macht, ist ein rein persönlicher Vermächtnisanspruch, der im allgemeinen nur gegen die belasteten Miterben, im konkreten Fall sogar nur gegen denjenigen Miterben gerichtet ist, der auf Grund der vorhergehenden Erbauseinandersetzung zugleich Eigentümer der Sache ist.

Nur unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung kann dem betroffenen Miterben ein Ausgleich geschaffen werden. § 812 lautet: „ . . . . wer in sonstiger Weise auf Kosten eines anderen etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet.“ Dieser Fall ist hier gegeben. Denn bis zur Auseinandersetzung war der Nachlass Gemeingut aller Miterben. Bei der Auseinandersetzung bekam A. den Gegenstand, der später vom Vermächtnisbedachten nach Auffindung des Testamentes angefordert wird, zu einem Anschlagswert übertragen, d. h. die übrigen Miterben erhielten bei der Auseinandersetzung entsprechend gleichwertige Nachlassgegenstände. Stellt sich nun nachträg-

lich heraus, dass der betreffende Nachlassgegenstand einem Dritten vermacht ist, und muss A. denselben aus diesem Grunde herausgeben, so ist der restierende Erbteil des A. entsprechend kleiner geworden, während die Erbteile der übrigen Miterben eine gleiche Höhe behielten, obwohl durch das Testament sämtliche Miterben mit dem Vermächtnis belastet waren. Sie sind mithin ungerechtfertigt bereichert auf Kosten des A., und zwar um die Quote des Wertes des Vermächtnisgegenstandes, der ihrem Erbteil entspricht. Mithin haben sie den A. nach § 818 zu entschädigen. Vergl. Kommentar der Reichsgerichtsräte, Bem. 1 zu § 812: „Der Bereicherungsanspruch dient zum Ausgleich von Vermögensverschiebungen, die sich entweder ohne jeden Rechtsgrund oder zwar formal unter dem Schutze der Rechtsordnung vollziehen, deren Aufrechterhaltung aber unter höheren Gesichtspunkten vom Rechte gemissbilligt wird (R. G., Bd. 69, S. 246)."

Wie gestaltet sich nun die Rechtslage, wenn der derzeitige Eigentümer A. des Vermächtnisgegenstandes für den Bedachten X. unerreichbar ist, z. B. wenn A. nach der Erbschaftsteilung in das Ausland auswanderte, und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist? In diesem Falle kann X., um sich schadlos zu halten, nach § 2058 ict. § 421 jeden der übrigen Miterben, z. B. den B., belangen.

Bei der Untersuchung der Frage, wie B. dem X. haftet, haben wir zwei Eventualitäten zu unterscheiden. Entweder hat B. die Unmöglichkeit der Erfüllung des Vermächtnisses verschuldet, z. B. er hatte z. Z. der Erbschaftsteilung Kenntnis von der Existenz des erst nach mehreren Jahren aufgefundenen Testamentes, laut welchem X. mit dem Gegenstande bedacht wurde: dann kann X. von B. Schadensersatz nach § 280 verlangen, und zwar für die Leistung des ganzen Gegenstandes, da X. ja, wie oben ausgeführt, nur Interesse an der Leistung des Gegenstandes als solchem hat. Da Naturalresti-

tution nach § 249 für B. nicht möglich sein dürfte, so kann der Schadensersatz nach § 251 Abs. 1 nur in einer Entschädigung in barem Geld bestehen. Obwohl nun die Zahlung dieser Summe an und für sich eine teilbare Leistung ist, so tritt eine nur anteilsmässige Haftung der Miterben u. E. dennoch nicht ein, weil diese Geldsumme ja nur ein Surrogat des Schadensersatzes für die unteilbare Sache, der eigentlich in Naturalrestitution bestehen sollte, darstellt. Zu beachten ist, dass nichtsdestoweniger der Anspruch des bedachten X. gegen den derzeitigen Eigentümer A. auf Herausgabe des Vermächtnisgegenstandes innerhalb der dreissigjährigen Verjährungsfrist nach § 425 Abs. 2 nicht erloschen ist. Kehrt daher A. aus der Fremde zurück, so kann X. immer noch die Sache von ihm verlangen. In diesem Falle hat B. gegen X. einen Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Schadensersatzes wegen ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812 Abs. 1 S. 2. Denn, sobald X. den vermachten Gegenstand von A. erhält, ist der rechtliche Grund für den von B. geleisteten Schadensersatz weggefallen (condictio ob causam finitam).

Hat B. die Unmöglichkeit der Leistung der vermachten Sache nicht verschuldet, wusste er also zur Zeit der Erbschaftsteilung nichts von der Existenz des Testamentes, so hat X. nach Auffindung des Testamentes gegen B. lediglich einen Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung und zwar um den Teil des Wertes des vermachten Gegenstandes, welcher der Quote des Erbteils von B. entspricht, also beispielsweise bei drei Miterben zu gleichen Teilen um ein Drittel. Denn die Verteilungsquote, die B. seinerzeit bei der Erbauseinandersetzung erhielt, wäre bei Kenntnis der Existenz des Testamentes, bzw. der darin enthaltenen Anordnung des Vermächtnisses, entsprechend niedriger gewesen. B. ist also auf Kosten des X. ohne rechtlichen Grund bereichert (condictio sine causa). Gelingt es dem X., die vermachte Sache

nachträglich von A. zu erhalten, so kann B. seinerseits seine Leistung an X. wiederum unter dem Gesichtspunkt „ob causam finitum“ condicieren.

Bisher haben wir die Frage der anteiligen Haftung beim unteilbaren Vermächtnisgegenstande im Stadium der bereits geteilten Nachlassmasse (§§ 2060, 2061) behandelt. Das BGB. bringt ausserdem noch einen Fall, in dem die Miterben nur anteilig haften, obwohl der Nachlass noch nicht geteilt ist. Es ist dies die Vorschrift des § 2059 Abs. 1 S. 2. Es werden hier bei der Frage der Verwirklichung der anteilsmässigen Miterbenhaftung wohl dieselben Argumente obwalten wie oben bei den §§ 2060 und 2061: der Vermächtnisbedachte hat nur Interesse an dem Gegenstand selbst; mit einer anteiligen Haftung ist ihm nicht gedient. Im übrigen ist aber zu bemerken, dass der Fall des § 2059 Abs. 1 Satz 2 beim Vermächtnis nur schwerlich praktisch werden dürfte. Denn das Vermächtnis ist ja in der Regel aus der Nachlassmasse zu entnehmen, sodass der Ausdruck „unbeschränkte Haftung“ hier überhaupt nicht in Betracht kommt.

§ 13.

Belastung der Miterben mit einem Vorausvermächtnis.

Einen besonderen Fall der Belastung der Erbengemeinschaft mit einem Vermächtnis bildet das Vorausvermächtnis (§ 2150). Die Anordnung des Vorausvermächtnisses, ist, wie bereits in Kapitel 1, § 5 der Arbeit erwähnt, nicht auf den Fall der Erbenmehrheit beschränkt. In der Praxis wird es jedoch meistens derart angeordnet, dass von mehreren Miterben einer mit einem Vorausvermächtnis bedacht wird. Ist mit dem Vermächtnis ein anderer Miterbe beschwert, so ist

die Rechtslage einfach: Der bedachte Miterbe hat bezüglich des Vermächtnisses die Stellung eines Vermächtnisnehmers und nicht die eines Erben, der beschwerte Miterbe ist individuell mit einer besonderen Nachlassverbindlichkeit belastet.

Konstruktive Schwierigkeiten hingegen entstehen dann, wenn alle Erben, einschliesslich des Bedachten, mit dem Vorausvermächtnis belastet sind, was ja nach der Vorschrift des § 2150 die Regel bildet. Tritt hier bezüglich des Miterbenanteils des mit dem Vorausvermächtnis Bedachten Konfusion ein? Das gemeine Recht und das sächsische BGB. (§§ 2401 und 2402) betrachteten das Vorausvermächtnis insoweit als nichtig, als der bedachte Erbe selber belastet war. Denn der Erbe könne nicht zu seinen eigenen Gunsten beschwert sein. Die gegenteilige Ansicht vertrat das preussische A. L. R. (I. 12., § 262), welches die Doppelstellung bezüglich der Zuwendung als Erbe und Vermächtnisnehmer für durchaus existenzberechtigt hielt. Dies ist auch die Auffassung unseres BGB. Der Wille des Erblassers muss hier in dem Sinne ausgelegt werden, dass der bedachte Erbe in Ansehung desjenigen Teiles des Vorausvermächtnisses, mit welchem er selbst als Miterbe belastet ist, alle Rechte als Erbe behalten, zugleich aber, soweit er in der Eigenschaft als Vermächtnisnehmer günstiger stehen würde, auch den Charakter des Vermächtnisnehmers haben soll (Mot. V., S. 139)[1]. Auf etwas anderem Wege gelangt Kipp zu dem gleichen Resultat[2]. Er sagt übereinstimmend mit Hölder[3]: Der Erbe habe den bestimmten Gegenstand, soweit er in seinem eigenen Erbteil enthalten sei, als Erbe. Diese Bestimmung (scil. § 2150) könne die Natur der Dinge nicht ändern. „Aber die daraus sich

[1]) Planck, § 2150, Bem. 1.
[2]) Kipp, § 103, Anm. 1.
[3]) Hölder, Natürliche und juristische Personen, S. 332.

ergebenden Folgerungen schliesst das Gesetz, soweit es im Bereiche der Möglichkeit liegt, aus.“ Kipp nimmt also an, dass das Gesetz aus Opportunitätsgründen die natürliche Rechtslage gleichsam in eine Zwangsjacke gepresst habe. Mit Recht weist ihn Leonhard[1]) darauf hin, dass hier keine Konfusion zwischen Recht (Empfang des Vermächtnisses durch den Bedachten) und Pflicht (Leistung des Vermächtnisses durch den Miterben an den Bedachten, im konkreten Falle: an sich selbst) eintreten könne, da dem Miterben (im Gegensatz zum römischen Recht) keine Eigentumsquote an den einzelnen Nachlassgegenständen, vielmehr lediglich ein Anteil an der Gesamtmasse des Nachlasses zustehe[2]). Es finden daher auf das Vorausvermächtnis sämtliche Vorschriften über das gewöhnliche Vermächtnis Anwendung. Der § 2150 hat Bedeutung in folgenden Fällen.

Ist der Vorausvermächtnisnehmer zugleich Mitvermächtnisnehmer, d. h. ist ihm mit Nichterben zusammen derselbe Gegenstand vermacht, so steht er den andern Vermächtnisbedachten durchaus gleich, z. B. bezüglich der Anteilsberechtigung und des Anwachsungsrechtes. Dies gilt auch für den Fall, dass die bedachten Mitvermächtnisnehmer selbst Miterben, also selber Vorausbedachte sind. Hier sind die mit einem Vorausvermächtnis bedachten Miterben im Zweifel zu gleichen Teilen bedacht (§§ 2157 ict. 2091). Die Last des Vermächtnisses hingegen hat im Zweifel jeder Miterbe nach Verhältnis des ihm zukommenden Erbteils zu tragen.

Der vorausbedachte Miterbe kann daher seine Vermächtnisforderung auch gegen den Nachlassverwalter und den Testamentsvollstrecker geltend machen, selbst für die Quote, mit der er als Miterbe belastet ist (§§ 2203, 2213).

[1]) Leonhard, § 2150, Bem. II.

[2]) Vgl. auch Planck, § 2032, Bem. 2.

Auch bei der Frage des § 1992, dahingehend, ob der Nachlass mit Vermächtnissen überlastet ist, kann der Miterbe das ihm zugewandte Vorausvermächtnis in Ansatz bringen. Wird der Nachlasskonkurs eröffnet, so ist er den übrigen Vermächtnisnehmern in jeder Beziehung gleichgestellt nach § 225 K.-O.

Was das Verhältnis des mit einem Vorausvermächtnis bedachten Miterben zu den übrigen Miterben anbelangt, so kann er selbstverständlich bei der Aufhebung der Erbengemeinschaft nach § 2046 Befriedigung verlangen. Bestritten ist, ob er sein Forderungsrecht an die Erbengemeinschaft sofort, also solange der Nachlass noch ungeteilt ist, nach §§ 2058, 2059 geltend machen, d. h. jeden der Miterben in Anspruch nehmen, eventl. nach § 2059 Abs. 2 in den ungeteilten Nachlass vollstrecken kann. In der Praxis wird diese Befugnis zumeist verneint, vgl. D. J. Z., 1905, S. 656, Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg: „. . .Dies ist zu verneinen. Jene Ansprüche (scil. die des Miterben) sind bei der Teilung geltend zu machen und nur dort zu berücksichtigen.“ Vgl. auch Seufferts Archiv, Bd. 59, Nr. 97, S. 57, Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg: „. . .Es entspricht der Natur der Sache und wird durch den Grundsatz ‚dolo facit qui petit quod redditurus est‘ gerechtfertigt, dass der Miterbe, welcher zugleich Nachlassgläubiger ist, seine Befriedigung bei der Erbauseinandersetzung erhält, dass hierbei berechnet wird, wieviel ihm im ganzen nach Abzug etwaiger Schulden an den Nachlass, des Einzuwerfenden und seines eigenen Beitrags zur Deckung der Nachlaßschuld zukommt. . . . Die in § 2058 ausgesprochene gesamtschuldnerische Haftung der Miterben wird durch die §§ 2059, 2063 für Ansprüche anderer Miterben dahin eingeschränkt, dass er nur mit seinem Erbteil einzustehen hat. Es kann also die Geltendmachung der Forderung der Erbauseinandersetzung ohne Schädigung des Mit-

erben und Nachlassgläubigers vorbehalten werden, während andererseits die Interessen der Mitbeteiligten gewahrt bleiben[1]).“

Die gegenteilige Anschauung vertritt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Jena im „Recht“, 1912, Nr. 448: „Ist der Gläubiger auch gleichzeitig Miterbe, so darf er seine Gläubigeransprüche schon vor der vollkommen durchgeführten Erbauseinandersetzung selbständig geltend machen und braucht nicht mit der Geltendmachung bis zur Schlussverhandlung der Miterben untereinander zu warten. Der Senat stützt sich unter Beobachtung der bisher ergangenen Judikatur und Literatur hauptsächlich auf den Gedanken, dass es ungerecht wäre, den Miterben in seiner Rolle als Gläubiger länger warten zu lassen als die andern Gläubiger[2]).“

Einen vermittelnden Standpunkt nimmt Strohal ein[3]): „Hier wird sich der forderungsberechtigte Miterbe unter Umständen und unter der Voraussetzung, dass er dabei in seinem berechtigten Interesse nicht verletzt wird, damit begnügen müssen, dass seine Forderung erst bei der Auseinandersetzung entsprechende Berücksichtigung findet. So wird es sich z. B. verhalten, wenn gute Gründe die Annahme rechtfertigen, dass auf den forderungsberechtigten Miterben selbst unter Mitberücksichtigung seiner Forderung nichts mehr entfallen würde.“

Diese Lösung Strohals, die sich der jeweiligen Lage praktisch anpasst, scheint uns die zweckentsprechendste zu sein. Es können natürlich Rechtskonstellationen eintreten, wo es offenbar wider Treu und Glauben verstösst, wenn der Miterbengläubiger sich ausserhalb und vor Beendigung des Auseinandersetzungsverfahrens für sein Vermächtnis bezahlt machen will, dies z. B. dann, wenn es offenbar zu erwarten steht, dass ihm bei der Auseinandersetzung nichts mehr zukommt.

---

[1]) Ebenso Kipp, § 85, Anm. 4.
[2]) Desgl. Kress, S. 202, Anm. 1.
[3]) Strohal, Bd. II, § 65., IV., 4.

Für eine derartige Rechtslage wäre der vom Oberlandesgericht Naumburg in obiger Entscheidung gebrauchte Rechtssatz: „Dolo facit qui petit quod redditurus est“ durchaus angebracht, und demgemäss die Befriedigung des bedachten Miterben erst bei der Auseinandersetzung vorzunehmen. Im allgemeinen aber haben wir nicht das Recht, den § 2046 zu Ungunsten des Miterben, der zugleich Nachlassgläubiger ist, auszumerzen. Darauf weist auch Planck sehr richtig hin[1]: „...Bei Übertragung dieser Auffassung (nämlich derjenigen Kipps) auf das BGB. müsste man entscheiden, dass § 2046 für die gegen den Nachlass sich richtenden Forderungen eines Miterben nicht massgebend ist. Allein hierfür fehlt es an einem durchschlagenden Grunde[2].“ Da der Miterbe, wenn er seine Vermächtnisforderung geltend macht, sich selbst als Mitglied der Erbengemeinschaft nicht verklagen kann, hat er die Klage gegen alle übrigen Miterben zu richten[3].

Im übrigen sei bei dieser Gelegenheit auf eine weitere Besonderheit der Erbengemeinschaft hingewiesen, die auch für unseren Spezialfall von Bedeutung sein kann: Nach § 2063 Abs. 2 kann sich ein Miterbe den übrigen Erben gegenüber auf die Beschränkung der Haftung auch dann berufen, wenn er den anderen Nachlassgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet; unter den Miterben gilt also schlechthin beschränkte Haftung[4].

Von dem Vorausvermächtnis ist übrigens zu unterscheiden eine bei der Teilungsanordnung durch den Erblasser getroffene

---

[1]) Planck, § 2046, Bem. 4.

[2]) Vgl. auch Fischer-Henle, § 2059, Bem. 3.

[3]) Leonhard, § 2046, VIII. B.

[4]) Leonhard, § 2063 II; Kretzschmar, § 88 III, S. 640. A. A. Planck, § 2063 I B. Nach ihm hat die Vorschrift nur den Sinn, dass das Recht der Erben, die Beschränkung ihrer Haftung geltend zu machen, einem Miterben gegenüber auch dann nicht wegfällt, wenn es den übrigen Nachlassgläubigern gegenüber weggefallen ist.

Bestimmung dermassen, dass der betreffende Miterbe einen bestimmten Gegenstand übernehmen soll. Den Charakter eines Vermächtnisses hat diese letztwillige Verfügung des Erblassers, fälschlich oft „Hineinvermächtnis“ genannt, nicht, weil sich der betreffende Miterbe den Gegenstand in seinen Erbteil anrechnen lassen muss, mithin das Charakteristikum des Vermächtnisses, nämlich die liberale Zuwendung (vgl. Mot. Bd. 5, S. 10), fehlt. Immerhin kann auch hier im Effekt ein Vorausvermächtnis vorliegen, nämlich dann, wenn die vom Erblasser festgesetzte Veranschlagung des Gegenstandes im Vergleiche zu dessen tatsächlichen Wert unverhältnismässig niedrig ist.

II. TEIL.

Das Vermächtnis als Nachlassverbindlichkeit einzelner Miterben.

§ 14.

Miterben können nicht nur gemeinschaftlich mit einem Vermächtnis belastet werden, sondern auch in der Weise, dass das Vermächtnis nur auf einem einzelnen Miterben ruht. Dies ist sicherlich dann der Fall, wenn der betreffende Miterbe namentlich mit dem Vermächtnis beschwert ist. Aber auch die Bezeichnung, dass die Miterben nach Kopfteilen oder nach Erbteilen haften sollen, sowie die Bestimmung, dass sie in einem ganz bestimmten Verhältnis zur Tragung der Vermächtnislast verpflichtet sind (der Miterbe A soll ein Drittel, der Miterbe B zwei Drittel tragen), ist im Zweifel

in dem Sinne auszulegen, dass jeder der belasteten Miterben individuell mit dem bestimmten Teil beschwert sein soll. Allerdings kann es sich bei einer derartigen Anordnung des Erblassers auch um eine Verteilungsbestimmung für die interne Ausgleichung der Miterben handeln. Ob das eine oder das andere vorliegt, ist natürlich Frage der Auslegung. Beispielsweise dürfte es sich lediglich um eine Teilungsanordnung des Erblassers handeln, wenn er bei einem unteilbaren Vermächtnisgegenstand einen bestimmten Verteilungsmaßstab festgesetzt hat.

Über die Gestaltung der Haftung eines mit einem solchen Einzelvermächtnis belasteten Miterben ist im Gesetz nichts besonderes erwähnt. Wir müssen diese daher aus den allgemein geltenden Vorschriften ableiten. Hierbei ist auszugehen von der eigenartigen Doppelstellung, die der Belastete einnimmt: einerseits hat er allein das ganze Vermächtnis zu entrichten. Die Herbeiführung einer anteiligen Haftung nach §§ 2060, 2061 ist daher von vornherein ausgeschlossen. Die Beschränkung der Haftung muss er in derselben Weise geltend machen wie ein Einzelerbe, und die definitiv unbeschränkbare Haftung des belasteten Miterben tritt in den gleichen Fällen ein wie gewöhnlich.

Andrerseits ist aber zu berücksichtigen, dass er Mitglied der Erbengemeinschaft ist. Mithin ist ein Teil seines Vermögens, nämlich der Erbteil, vor der Auseinandersetzung noch nicht liquid. Aus diesem Grunde muss man ihm auch gegenüber dem Bedachten den Schutz des § 2059 Abs. 1 Satz 1 zubilligen, sofern er nicht für das Vermächtnis bereits unbeschränkbar haftet [1]). Unter den Voraussetzungen des § 2059

[1]) Vergl. Matthiass, § 176, S. 580: „In der Zeit vor der Teilung hat jeder Miterbe, mag ein einzelner oder die Gesamtheit vom Nachlassgläubiger in Anspruch genommen sein, das Recht, die Berichtigung der Nachlassverbindlichkeit aus dem Vermögen, das er ausser seinem Anteil am Nachlasse hat, zu verweigern."

Abs. 1 Satz 2 haftet er mit seinem vollen Vermögen. Denn eine anteilige Haftung, d. h. eine Haftung, die einem dem Erbteil entsprechenden Teil des Vermächtnisses angemessen ist, hat hier keinen Sinn, da ja die ganze Vermächtnislast auf dem betreffenden Miterben allein ruht. Ebensowenig hat der Bedachte das Recht, nach § 2059 Abs. 2 die Befriedigung des Vermächtnisses aus dem ungeteilten Nachlasse zu verlangen. Denn dadurch würden die übrigen Miterben grundlos in Mitleidenschaft gezogen. Es bleibt daher dem Vermächtnisbedachten vor der Teilung kein anderes Mittel zu seiner Sicherung, als sich an den Anteil des belasteten Miterben am Nachlasse zu halten und eventuell in diesen nach § 859 Abs. 2 ZPO. zu vollstrecken [1]).

Ein derartiges den einzelnen Miterben treffendes Vermächtnis ist von den betreffenden Miterben nur persönlich zu berichtigen. Demnach ist es den übrigen Erben auch gestattet, die Befriedigung des Bedachten aus dem Gesamtnachlasse zu verweigern. (Strohal, § 65, IV 1, S. 115 und folgende.) Eine wesentlich andere Auffassung entwickelt Kress [2]), der auch die nicht belasteten Miterben „bei Meidung der Verschärfung ihrer Haftung gegenüber den Nachlassgläubigern“ für die Erfüllung des Vermächtnisses verantwortlich macht. Nur sei nach § 2046 Abs. 2 die Erfüllung des Vermächtnisses aus dem Gesamtnachlass dem beschwerten Miterben bei der Auseinandersetzung in Anrechnung zu bringen. — Mit Recht tritt Strohal [3]) dieser Auffassung von Kress entgegen, indem er die Möglichkeit bestreitet, dass die nicht mit dem Vermächtnis belasteten Miterben dem Bedachten, welchem sie ja überhaupt nicht haften, verschärft haften könnten. Ausserdem könnte die Theorie von Kress zur Folge haben, dass das nur einem

[1]) Strohal, Bd. 2, § 88 IV, S. 345.
[2]) Kress, Seite 202, Anm. 2.
[3]) Strohal, Bd. 2, § 65, Anm. 15a.

einzelnen Miterben auferlegte Vermächtnis aus dem Gesamtnachlass berichtigt würde, ohne dass sich die nicht belasteten Miterben bei der späteren Auseinandersetzung schadlos halten könnten, für den Fall nämlich, dass der beschwerte Miterbe dadurch in seinem Pflichtteile gefährdet würde.

Die Auslegung des § 2046 Abs. 2 im Sinne von Kress scheint auch uns unrichtig; denn dieser Paragraph wird u. E. nur dann akut, wenn mehrere, aber nicht alle Miterben mit einem Vermächtnis belastet sind. (Vergl. § 10 der Arbeit.) Diese beschwerten Miterben haben dann das Recht, nach einer etwaigen Teilauseinandersetzung, bei der ihnen Nachlassgegenstände gemeinsam zufielen, von einander zu verlangen, dass vor einer weiteren Auseinandersetzung das Vermächtnis aus diesen gemeinsamen Gegenständen getilgt werde[1]). Im übrigen haften, wenn nur einige der Miterben gemeinsam mit einem Vermächtnis belastet sind, diese, wie schon unter § 10 ausgeführt, als Gesamtschuldner. Es ist jedoch zu beachten, dass sie bezüglich der Summe der ihnen zustehenden Anteile am Nachlass, die gleichsam einen besonderen Komplex innerhalb des Gesamtnachlasses bildet, zu behandeln sind wie ein mit einem besonderen Vermächtnis belasteter einzelner Miterbe. Die eben entwickelten Grundsätze sind daher entsprechend anzuwenden. Solange demgemäss der Nachlass ungeteilt ist, können sie sich auf § 2059 Abs. 1 S. 1 berufen. Im Falle des § 2059 Abs. 1 S. 2 können die einzelnen belasteten Miterben ihre Vermächtnisschuld auf denjenigen Bruchteil ihrer Verbindlichkeit beschränken, der ihrer Erbberechtigung im Verhältnis zu den anderen gleichfalls mit dem Vermächtnis belasteten Miterben entspricht[2]). Eine Befriedigung aus dem Gesamtnachlass ist mit Rücksicht auf die mit dem Vermächtnisse nicht belasteten Miterben ausgeschlossen.

[1]) Ebenso Planck, § 2046, Bem. 2. Vergl. auch Leonhard, VII C zu § 2046.

[2]) Crome, § 742, S. 747.

Haften nach aussen die Miterben gesamtschuldnerisch, während im Innenverhältnis infolge Anordnung des Erblassers oder Vereinbarung unter den Miterben das Vermächtnis nur von einzelnen getragen wird, so wird diese Schuld nach geschehener Berichtigung aus dem Gesamtnachlass bei der Auseinandersetzung rechnerisch auf die beschwerten Miterben abgewälzt; auf keinen Fall können bei einer solchen Rechtslage die nur im internen Verhältnis belasteten Miterben von den anderen verlangen, dass die Schuld aus dem Gesamtnachlass getilgt werde[1]), wohl aber liegt es hier mit Rücksicht auf §§ 2060, 2061 im Interesse der im internen Verhältnis nicht belasteten Miterben, dass die Befriedigung des Vermächtnisnehmers aus dem Gesamtnachlass erfolgt und sodann den belasteten Miterben bei der Auseinandersetzung in Anrechnung gebracht wird.

[1]) Planck, § 2046, Bem. 2.

Kapitel IV: Kürzung der Vermächtnislast der Miterben zur Wahrung des Pflichtteilsrechtes.

§ 15.

Allgemeines.

Das Vermächtnis ist, wie in Kapitel III ausgeführt, Nachlassverbindlichkeit, die, der jeweiligen letztwilligen Verfügung des Erblassers entsprechend, den Miterben als Gesamtschuldnern oder nur einzelnen Miterben zur Last fällt. Es kann nun aber eine Rechtslage eintreten, in welcher der § 421, obwohl mehrere Miterben mit einem Vermächtnis belastet sind, entgegen der Vorschrift des § 2058 nicht ohne weiteres angewandt werden darf, resp. das nur einem einzelnen Miterben auferlegte Vermächtnis nicht in seiner vollen Höhe beglichen wird. Gedacht ist hier an die Fälle, in denen das Pflichtteilsrecht eines Miterben durch Anordnung eines Vermächtnisses gefährdet ist.

Bevor wir der eben aufgeworfenen Frage näher treten, ist es zwecks Lösung derselben unumgänglich notwendig, den Charakter des Pflichtteilsrechtes einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen.

Unter Pflichtteilsrecht versteht man den Anspruch einer Reihe von nahen Verwandten (Abkömmlinge, Eltern, Ehegatte) auf eine gewisse Quote des Nachlasses, nämlich auf die Hälfte des ihnen zukommenden gesetzlichen Erbteiles, es sei

denn, dass bestimmte schwere Verfehlungen dieser Verwandten vorliegen, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichtteils berechtigen (§§ 2333 bis 2335). Das Pflichtteilsrecht ist jedenfalls dann gewahrt, wenn Intestaterbfolge eintritt, oder der Pflichtteilsberechtigte zum Alleinerben, resp. falls mehrere Pflichtteilsberechtigte vorhanden sind, diese ihren gesetzlichen Erbteilen entsprechend testamentarisch eingesetzt sind. Inwieweit im letzten Falle Beschränkungen und Beschwerungen zulässig sind, bleibe einer späteren Untersuchung vorbehalten. Denn diese Frage bildet ja gerade den Gegenstand dieses Kapitels.

Dem Pflichtteilsrecht kann ferner genügt werden durch Bedenkung des Berechtigten mit einem Vermächtnisse. Wird nämlich das Vermächtnis von dem pflichtteilsberechtigten Bedachten nicht ausgeschlagen, so gilt dieser in Höhe des Vermächtnisses befriedigt. Beschränkungen und Beschwerungen bleiben hier, im Gegensatz zum vorher behandelten Fall der Erbeneinsetzung, ausser Betracht (§ 2307). Kommt der Wert des Vermächtnisses dem ihm gebührenden Pflichtteil nicht gleich, so hat der Berechtigte in Höhe des somit entstehenden Wertunterschiedes einen pflichtteilsmässigen Anspruch gegen den oder die Erben. War von dem nachmaligen Erblasser durch Schenkung unter Lebenden dem Pflichtteilsberechtigten etwas zugewandt, und hatte der Erblasser die Anrechnung auf den Pflichtteil bei der Zuwendung ausdrücklich angeordnet, so ist der Pflichtteilsanspruch in Höhe der Zuwendung als erfüllt anzusehen (§ 2315); zu beachten ist, dass bei Feststellung der Nachlassmasse zwecks Berechnung des Pflichtteils der Wert der Zuwendung der Nachlassmasse hinzugerechnet wird.

Die Verbindlichkeit aus dem Pflichtteilsrecht ist eine Nachlassverbindlichkeit (§ 1967 Abs. 2), die jedoch die Besonderheit aufweist, dass ihre Höhe berechnet wird aus dem

Werte des Nachlasses ohne Rücksicht auf alle Verbindlichkeiten, die auf letztwilliger Verfügung des Erblassers beruhen. Das praktische Ergebnis dieser Sondereigenschaft des Pflichtteilsanspruchs ist, dass er nach den gewöhnlichen Nachlassverbindlichkeiten, aber vor Vermächtnissen und Auflagen befriedigt wird (vergl. auch § 226 K.-O.).

Die Natur des Pflichtteilsrechtes ist sehr bestritten. Manche Autoren sehen es als gesetzliches Vermächtnis an [1]). Dieser Auffassung ist jedoch nicht beizupflichten, weil der Begriff der liberalen Zuwendung, der sich aus dem § 1939 ergibt (vergl. auch Mot. V, S. 10), hier ganz und gar fehlt. Näheres vergleiche Kapitel I, § 5.

Hat der Erblasser in seinem Testament „den Pflichtteil zugewendet", so ist dies im Zweifel nicht als Erbeseinsetzung anzusehen (§ 2304). Selbstverständlich ist aber auch in dieser Hinsicht auf den ganzen Sinn und Wortzusammenhang des Testamentes Rücksicht zu nehmen (§ 133 BGB.). Der Gebrauch des Wortes „Pflichtteil" oder „Erbe" ist nicht immer massgebend, da gerade über diese technischen Begriffe bei dem Laien sehr unklare Vorstellungen herrschen; vergl. D. J. Z. 1903, S. 131, Entscheidung des Obersten Landgerichts München: „Die Zuwendung des Pflichtteils kann ungeachtet des Gebrauches des Wortes ‚Erbe' von dem Erblasser in dem Sinne gemeint sein, dass der Pflichtteilsberechtigte den Geldanspruch erhalten soll, der den Pflichtteil bildet. Die Entscheidung hierüber muss nach dem gesamten Inhalt der Verfügung von Todes wegen geschehen."

Die eben entwickelten Grundsätze finden entsprechende Anwendung bei einer Erbenmehrheit. Der Pflichtteilsanspruch ist hier gemeinschaftliche Nachlassverbindlichkeit, die von allen Miterben als Gesamtschuldnern zu tragen ist (§ 1967

[1]) Leonhard, § 2303 I. B., 2304 I am Ende.

Abs. 2 und § 2058). Bestritten ist jedoch, ob Solidar- oder Teilhaftung eintritt im Fall des § 2305, d. h. dann, wenn ein pflichtteilsberechtigter Miterbe auf einen dem Pflichtteilsanspruch nicht gleichkommenden Erbteil eingesetzt ist und daher die Differenz bei seinen Miterben geltend macht. Bei der Beantwortung dieser Frage dürften wegen der Ähnlichkeit der Rechtslage dieselben Gesichtspunkte massgebend sein wie oben bei Haftung der Miterben für ein Vorausvermächtnis, und zwar für ein derartiges, bei dem der bedachte Erbe — entgegen der Auslegungsregel des § 2150 — nicht als mitbelastet gelten soll. Auch für diesen Fall haben wir uns für die gesamtschuldnerische Haftung der belasteten Miterben zu entscheiden, und zwar aus dem Grunde, weil „§ 2058 jedenfalls dann eingreift, wenn von drei Miterben einer mit einem Vorausvermächtnis bedacht ist, in Ansehung dessen neben den Miterben auch er selbst beschwert ist (§ 2150), und es wenig einleuchtend ist, wenn die Bestimmung des Erblassers, dass der Vorausvermächtnisnehmer nicht mitbeschwert sein solle, zur Folge haben würde, dass die Miterben dem Vorausvermächtnisnehmer nur anteilig haften“ [1]). Zu dieser Rechtsauffassung muss konsequenter Weise derjenige kommen, der das Pflichtteilsrecht als ein gesetzliches Vermächtnis betrachtet (Leonhard, § 2305, Bemerkung III u. § 2303, Bemerkung I, B). Trotzdem wir diese Theorie Leonhards in § 5 ausdrücklich abgelehnt haben, kommen wir hier bezüglich der Haftung aus § 2305 dennoch zum gleichen Resultat und zwar auf Grund praktischer Erwägungen. Denn sicher ist, dass, wenn der Pflichtteilsberechtigte überhaupt nicht bedacht ist, mithin er den vollen Pflichtteilsanspruch geltend machen kann, die Miterben als Gesamtschuldner haften. Sollte dem Pflichtteilsberechtigten nun deswegen eine geringere Sicherheit für seinen Anspruch geboten werden, wenn er mit einer auch noch so kleinen Quote des

[1]) Planck, § 2058, Bem. 1, 1. Abschnitt.

ihm zustehenden Anspruches bedacht ist und dann den Rest bei seinen Miterben geltend macht? Wir glauben nicht, dass dies unbillige Ergebnis in der Absicht des Gesetzgebers lag [1]).

Nun hat sich ein lebhafter Widerstreit entsponnen darüber, welche Bedeutung der „Zuwendung des Pflichtteils", falls sie nicht als Erbeinsetzung anzusehen ist, zukomme.

Staudinger sagt zu § 2304, Bem 3: „Aus § 1939 folgt zwingend, dass die Zuwendung des Pflichtteils, wenn sie nicht als Erbeinsetzung anzusehen ist, die Auslegungsregel des § 2304 also zutrifft, als Vermächtnis zu erachten ist [2])."

Anderer Ansicht ist Strohal [3]), der in einer derartigen Zuwendung des Pflichtteils lediglich die Anerkennung des bestehenden Pflichtteilsrechtes erblickt [4]). Die Entscheidung dieser Frage kann deswegen von Bedeutung sein, weil, falls die in § 2304 bestimmte Zuwendung als ein Vermächtnis anzusehen ist, der Pflichtteilsberechtigte nach § 2307 ausschlagen und dann seinen vollen Pflichtteil verlangen kann, während er im andern Falle natürlich nicht ausschlagen könnte. Planck gibt in § 2304, Bem. 2 gewisse Auslegungsregeln, wann Pflichtteil resp. Vermächtnis anzunehmen ist. Diese bilden jedoch kein bestimmtes Kriterium. U. E. ist die von Strohal und Kretzschmar vertretene Theorie die richtige. Denn wir haben das Pflichtteilsrecht als ein Rechtsgebilde sui generis dargestellt [5]), das von dem Vermächtnis durchaus verschieden ist. § 2304 drückt sich negativ nur dahin aus, dass die Zuwendung des Pflichtteils im Zweifel

[1]) a. A. v. Tuhr, „Zur Lehre vom Pflichtteil nach dem BGB." in der D. J. Z., 1901, S. 121. — Der Auffassung des Textes entsprechend: Kretzschmar, § 92, III am Ende und Planck, § 2305, Bemerkung 4.

[2]) Desgl. Matthiass, § 159, II. Bd., S. 507. Ebenso Kuhlenbeck und Leonhard zu § 2304.

[3]) Bd. I, § 49, Anmerkung 9.

[4]) Desgl. Kretzschmar, § 92 bei Anmerkung 3.

[5]) Vgl. Kapitel I, § 5 der Arbeit

nicht als Erbeinsetzung anzusehen sei. Daraus geht aber durchaus nicht hervor, dass es, falls die Auslegungsregel des § 2304 tatsächlich Anwendung findet, als Vermächtnis zu konstruieren sei. Wer freilich, wie z. B. Leonhard, in dem Pflichtteil geradezu ein gesetzliches Vermächtnis erblickt, muss natürlich zu einem anderen Resultat gelangen.

§ 16.

Kollision zwischen Pflichtteilsrecht und Vermächtnislast.

Eine unser spezielles Thema interessierende Frage, nämlich die Kollision zwischen Pflichtteil und Vermächtnis beim pflichtteilsberechtigten Erben, behandelt der § 2306. Hierin ist folgendes bestimmt:

Es gibt für den Fall der Überlastung des pflichtteilsberechtigten Erben mit einem Vermächtnis derart, dass er in seinem Pflichtteilsrecht gefährdet wird, zwei Möglichkeiten. Entweder der Betrag des dem Erben zugedachten Erbteils ist gleich oder kleiner als der Pflichtteil: dann fällt die Beschränkung des Erbteils ipso iure „mit dinglicher Wirkung[1])“ weg. Erreicht der Erbteil nicht die Höhe des Pflichtteils, so kann nach § 2305 Ergänzung verlangt werden. Diese Bestimmung des § 2306 Abs. 1 S. 1 ist unter Umständen unbefriedigend, da der Bedachte auf diese Weise ohne irgendwelche Entschädigung um das ihm zugedachte Vermächtnis gebracht wird[2]) — ein Resultat, das der Erblasser sicher nicht beabsichtigte, andernfalls er ja das Vermächtnis überhaupt nicht angeordnet hätte. Vergl. v. Tuhr a. a. O., S. 122: „Die perhorrescierte dingliche Wirkung mit der ihr

[1]) v. Tuhr a. a. O., S. 121 ff.
[2]) Planck, § 2306, 3b.

innewohnenden Ungerechtigkeit gegen die auf den Pflichtteilserben angewiesenen Legatare ist hier Gesetz geworden."

Zu beachten ist bei der Untersuchung, ob die Voraussetzungen des § 2306 Abs. 1 S. 1 gegeben sind, die Sondervorschrift des § 2311 Abs. 1 S. 2: Bei Berechnung des Pflichtteils der Eltern wird der dem Ehegatten gebührende Voraus nicht in Anrechnung gebracht. Ist ferner dem Pflichtteilsberechtigten ausser dem Erbteil noch ein Vermächtnis hinterlassen, so muss sich der Pflichtteilsberechtigte nach § 2307 den Wert des Vermächtnisses anrechnen lassen, es sei denn, dass er das Vermächtnis ausgeschlagen hat.

Ist der Nennbetrag des Erbteils höher als der Pflichtteil, dann hat der Pflichtteilsberechtigte ein Wahlrecht, entweder den Erbteil mit samt den Belastungen anzunehmen oder denselben auszuschlagen und statt dessen den Pflichtteil zu verlangen.

Diese Bestimmung ähnelt der gemeinrechtlichen cautela Socini. Sie unterscheidet sich von ihr dadurch, dass sie heute kraft Gesetzes nach § 2306 Abs. 1 S. 2 eintritt, während sie im gemeinen Recht durch letztwillige Verfügung des Erblassers angeordnet werden konnte.

Dass diese Lösung des Gesetzgebers keine besonders glückliche ist, hat v. Tuhr in dem oben erwähnten Aufsatze eingehend dargelegt. Es wäre weit zweckmässiger gewesen, den Pflichtteilsberechtigten selbst, der mit einem Vermächtnis überlastet ist, analog § 2322 zur Kürzung der Vermächtnislast insoweit zu ermächtigen, dass ihm sein eigener Pflichtteil gewahrt bleibt. Nach geltendem Recht jedoch hat dies Kürzungsrecht nur derjenige, dem die nach § 2306 Abs. 1 S. 2 erfolgte Ausschlagung zustatten kommt. In dem oben erwähnten Aufsatze ist nun dargestellt, dass bei pekuniärer Überlastung des Pflichtteilsberechtigten mit Vermächtnissen letzten Endes immer nur der Fiskus die Kürzung nach § 2322

vornehmen dürfte, da die nächstberechtigten Intestaterben regelmässig ausschlagen.

Hat der Pflichtteilsberechtigte den ihm hinterlassenen Erbteil einmal gemäss § 2306 Abs. 1 S. 2 angenommen, so steht ihm der Pflichtteilsanspruch auch dann nicht zu, wenn der effektive Wert des Erbteils durch die Vermächtnislast weniger beträgt, als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Die Voraussetzung des § 2306 Abs. 1 S. 2 ist nur, dass der Erbteil (ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermächtnisses) nominell grösser ist, als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Damit der Erbe den vom Gesetzgeber gewollten zweckmässigen Gebrauch seines Ausschlagungsrechtes machen kann, muss er natürlich über die Höhe der Beschwerungen zwecks Abschätzung des Effektivbestandes des Erbteiles unterrichtet sein. Von dem Ausfall dieser Berechnung wird es abhängen, ob der Erbe den belasteten Erbteil annimmt oder unter Ausschlagung desselben den Pflichtteil verlangt. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Umstandes, dass der Erbe genau über die Höhe der Belastung orientiert sein muss, soll nach § 2306 Abs. 1 S. 2, zweiter Halbsatz, die Ausschlagungsfrist erst beginnen, wenn der Pflichtteilsberechtigte von der Beschwerung Kenntnis hat. Hierdurch wird vermieden, dass der Erbe nach § 1943 als annehmend angesehen werden kann, bevor er überhaupt die Möglichkeit hatte, von seinem Wahlrecht zweckentsprechenden Gebrauch zu machen.

Analoge Erwägungen liegen folgender Bestimmung des BGB. zu Grunde: Nach § 2308 kann der Erbe der anfänglich die Erbschaft — wahrscheinlich mit Rücksicht auf die allzuhohen Beschwerungen — ausgeschlagen hat, diese Ausschlagung wieder anfechten, wenn ihm der Wegfall der Beschwerung z. Zt. der Ausschlagung nicht bekannt war (hier ist übrigens eine Anfechtungsmöglichkeit gegeben, trotzdem nur Irrtum im Motiv vorliegt).

§ 17.

Kürzung der Vermächtnislast beim pflichtteilsberechtigten Miterben.

Wie gestaltet sich nun die Haftung der Miterben, wenn der Pflichtteil durch ein ihnen auferlegtes Vermächtnis gefährdet ist? Wir müssen hier unterscheiden den Fall, dass ein einzelner Miterbe von dem Fall, dass mehrere resp. alle Miterben mit dem Vermächtnis beschwert sind.

Ist einer von mehreren Miterben individuell mit einem Vermächtnis belastet (vergl. Kap. III, § 14 der Arbeit), so haben wir die gleichen Unterscheidungen zu treffen wie dies beim Alleinerben der Fall war. Ist also sein Erbteil ohne Berücksichtigung der Vermächtnisbelastung grösser als der ihm zukommende Pflichtteil, so hat der betreffende Miterbe das Wahlrecht aus § 2306 Abs. 1 S. 2, d. h. er kann den Erbteil mit Belastungen annehmen oder ihn ausschlagen. In letzterem Falle muss der Bedachte das Vermächtnis bei demjenigen geltend machen, dem die Ausschlagung zustatten kommt; zu beachten ist hier, dass im Gegensatz zum Einzelerben dies nicht in jedem Falle der nächstberechtigte Intestaterbe ist, vielmehr können nach § 2094 BGB. an Stelle des Ausschlagenden die Miterben treten. Vgl. Planck, § 1953, Bem. 2: „War jedoch der Ausschlagende nur als Miterbe berufen, so kann bei der gesetzlichen Erbfolge der Grundsatz des § 1930, bei der gewillkürten das Anwachsungsrecht (§ 2094) zur Folge haben, dass der Erbteil des Ausschlagenden dessen Miterben anfällt [1].“ Derjenige, dem die Ausschlagung zugute kommt, hat dann das Recht, nach § 2322 das Vermächtnis

[1]) Ähnlich Leonhard, § 1953, Bemerkung II. — Vergleiche ferner Kretzschmar, § 56, V 3.

derart zu kürzen, dass dem Pflichtteilsberechtigten Genüge geschieht.

Ist ein Miterbe individuell mit einem Vermächtnis belastet, und der nominelle Erbteil ist gleich oder kleiner als die Hälfte des gesetzlichen Erbteiles, dann fällt das Vermächtnis ohne weiteres weg. Der Bedachte kann keine Entschädigung für das ihm entgangene Vermächtnis verlangen, da dasselbe sozusagen an die Person des betreffenden Miterben geknüpft war. Ist der nach dem Fortfall des Vermächtnisses verbleibende Erbteil kleiner als die Hälfte des gesetzlichen, so hat der betreffende Miterbe ein Recht gegen die übrigen Miterben auf Ergänzung des Pflichtteils nach § 2305.

Wie ist aber die Rechtslage zu beurteilen, wenn bei einer Belastung aller Miterben mit Vermächtnissen Pflichtteilsrecht und Vermächtnisbelastung kollidieren?

Angenommen, es sind drei pflichtteilsberechtigte Miterben vorhanden; einer derselben, C., ist gerade auf einen Erbteil eingesetzt, dessen Höhe dem ihm zustehenden Pflichtteil entspricht[1]; die Erbengemeinschaft ist mit einem Vermächtnis belastet, für die sie nach § 2058 gesamtschuldnerisch haftet. Nun macht der Vermächtnisnehmer seine Forderung nach § 421 gerade bei demjenigen Miterben geltend, dessen Erbteil der Höhe seines Pflichtteilsrechts entspricht. Es erhebt sich hier die Frage, ob die Vorschrift des § 2306 Abs. 1 S. 1 die Gesamtschuld als solche, in unserem Fall den Bestand des Vermächtnisses, berührt (objektive Wirkung) oder nur auf den betreffenden Miterben persönlich Bezug hat (subjektive Wirkung)?

Dem § 425 ist als Grundsatz zu entnehmen, dass bei der Gesamtschuld im Zweifel alle Tatsachen, die auf das Schuld-

[1]) Selbstverständlich gilt dasselbe für den Fall, dass der betreffende Miterbe auf einen geringeren Betrag als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils zum Erben eingesetzt ist; in diesem Falle hat er ausserdem einen Anspruch auf Ergänzung nach § 2305.

verhältnis Bezug haben, nur in der Person desjenigen Gesamtschuldners wirken sollen, bei dem sie eintreten. Dies Argument für unsere Behauptung, dass der Bestand des Vermächtnisses im Falle der Erbengemeinschaft von der Vorschrift des § 2306 Abs. 1 S. 1 nicht betroffen werde, mag vielleicht nicht ganz korrekt erscheinen. Denn man könnte ja hier einwenden, der pflichtteilsberechtigte Miterbe C. war doch keinen Augenblick Gesamtschuldner, da die Beschränkungen und Beschwerungen nach § 2306 Abs. 1 S. 1 mit „dinglicher Wirkung" fortfielen. Also könne auch keine Tatsache in dessen Person in der Eigenschaft als Gesamtschuldner eintreten; denn er sei von der Vermächtnislast überhaupt nicht betroffen, da das Vermächtnis eben nach § 2306 Abs. 1 S. 1 überhaupt nicht rechtswirksam entstehen konnte. Auf diesen Einwand ist zu erwidern, dass C. doch jedenfalls Miterbe ist; in dieser Eigenschaft übt er alle Miterbenrechte aus. Lediglich infolge einer ungleichmässigen Verteilung des Nachlasses unter ihn und die anderen Miterben ist er kraft des ihm persönlich zustehen Pflichtteilsrechts von der Vermächtnislast befreit. Die Bestimmung des § 2306 Abs. 1 S. 1 hat doch offenbar nur den Zweck, den Pflichtteilsberechtigten zu schützen. Diese Tendenz des Gesetzgebers wird ersichtlich im Falle, dass der Pflichtteilsberechtigte seinen Erbteil aus irgend einem Grunde ausschlägt[1]). Fällt infolgedessen der Erbteil einer nicht pflichtteilsberechtigten Person zu, so bleibt die Vermächtnisbelastung wirksam, allerdings nur innerhalb der Grenzen des oben besprochenen § 2322. Vgl. Leonhard, § 2306, III., A.: „Vorausgesetzt ist, dass er wirklich Erbe wird und bleibt. Wenn er ausschlägt, und sein Anteil an einen anderen Erben fällt, so bleiben die Beschränkungen und Belastungen bestehen."

[1]) Diese Ausschlagung ist nicht zu verwechseln mit der in § 2306 Abs. 1 S. 2 ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit der Ausschlagung, die auf einem Wahlrecht beruht.

Desgleichen Fischer-Henle, Anmerkung 2 zu § 2306 Abs. 1 S. 2: Die Beschränkung oder die Beschwerung gilt als nicht angeordnet: „Im Interesse des Pflichtteilsberechtigten; in Höhe des Pflichtteils wird der Erbteil von der Last frei. Keine Anwendung der Vorschrift, wenn der Pflichtteilsberechtigte ausschlägt und sein Erbteil an einen Erben fällt, der nicht pflichtteilsberechtigt ist . . . .[1])“

Die Miterben rücken durch Universalsuccession in das Vermögen des Erblassers ein und haben in dieser Eigenschaft als Rechtsnachfolger die Nachlassverbindlichkeiten zu tragen. Soll nun der § 2306 Abs. 1 S. 1, der doch, wie eben bewiesen, nur den Zweck hat, dem C. seinen Pflichtteil zu wahren und ihm dadurch Schutz gegen allzugrosse Benachteiligung gegenüber den anderen Miterben zu gewähren, auf den Bestand des Vermächtnisses zerstörenden Einfluss haben? Wir glauben nicht, dass dies in der Absicht des Gesetzgebers lag. Die Nachlassmasse als solche, wie sie der Nachlassgläubiger — in unserem Falle der Bedachte — sieht, ist immer von gleicher Grösse, und die Tatsache, dass der C. gerade auf einen dem Pflichtteil entsprechenden Erbteil eingesetzt ist, wirkt daher unter den Gesamtschuldnern (§§ 2058, 1967 Abs. 2) nur subjektiv dermassen, dass der C. von seiner Vermächtnislast befreit ist. Der § 2306 Abs. 1 S. 1 hat hier wohl die Bedeutung, die Rechtsbeziehungen der Miterben gewissermassen im internen Verhältnis zu regeln. Das Vermächtnis als solches bleibt aber unberührt und fällt den übrigen Miterben zur Last.

Da es bezüglich der gesamtschuldnerischen Haftung keinen Unterschied macht, ob das Vermächtnis allen oder nur mehreren Miterben auferlegt ist (vgl. hierzu Kap. III, § 10 der Arbeit), so ist der § 2306 auch im Falle der Belastung von nur einigen Miterben mit dem Vermächtnis innerhalb dieser belasteten

[1]) Vgl. auch Strohal, Bd. I, § 49, Anmerkung 18.

Miterbengruppe nach den eben entwickelten Prinzipien anzuwenden.

Wird für eine allen Miterben gemeinschaftliche Vermächtnisverbindlichkeit ein pflichtteilsberechtigter Miterbe in Anspruch genommen, und dessen an sich den Pflichtteil übersteigender Erbteil durch das Vermächtnis unter den Betrag des Pflichtteils herabgedrückt (§ 2306 Abs. 1 S. 2), so gilt für ihn das gleiche, als ob er nur persönlich mit dem Vermächtnis beschwert wäre; er kann also den Erbteil mit der Vermächtnisbelastung annehmen oder statt dessen die Erbschaft ausschlagen und den Pflichtteil von seinen Miterben verlangen. Bezüglich der Person des Nächstberechtigten gelten ebenfalls die gleichen Regeln.

Literatur.

Binder, Die Rechtsstellung des Erben nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, Leipzig. Teil I, 1901. Teil II, 1903. Teil III, 1905.

Cosack, Lehrbuch des deutschen Bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. II, 3. Auflage. Jena 1901.

Crome, System des deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. V. Tübingen 1912.

Dernburg, Das Bürgerliche Recht, Bd. V, 2. Auflage. Halle 1905.

— Pandekten, 5. Auflage. Berlin 1897.

Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. I, 2. Abteilung, 6.—8. Auflage. Marburg 1912.

Fischer-Henle, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Auflage. München 1912.

Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.

Kipp, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. II, 3. Abteilung, Erbrecht, 1. und 2. Auflage Marburg 1911.

— „Wer kann nach deutschem bürgerlichem Recht mit Vermächtnissen belastet werden?“ Sonderabdruck aus der Festschrift der Universität Erlangen zum 80. Geburtstag des Prinzregenten Luitpold v. Bayern. Erlangen und Leipzig 1901.

Kommentar der Reichsgerichtsräte.

Kress, Die Erbengemeinschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Jena 1903.

Kretzschmar, Das Erbrecht des Deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, 2. Auflage. Leipzig 1913.

Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. III, 2. Auflage Berlin 1904.

Leonhard, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Erbrecht, 2. Aufl. Berlin 1912.

Mantey, „Zur Haftung der Miterben für ein gemeinschaftliches Vermächtnis“ in Gruchots Beiträgen. Bd. 52, S. 396 ff.

Matthiass, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. II, 3. Auflage. Berlin 1900.

Meischeider, Die letztwilligen Verfügungen nach dem bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Leipzig 1900.

Motive zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches. Amtliche Ausgabe, Bd. V, Leipzig und Berlin 1888.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 4. Auflage, Bd. II, 1. Hälfte. Berlin 1914.

— Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. V. 3. Auflage. Berlin 1906.

Schiffner, Pflichtteil, Erbenausgleichung und die sonstigen gesetzlichen Vermächtnisse nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. Jena 1897.

Staudinger, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. 7.—8. Auflage, Bd. V, Erbrecht. München. Berlin, Leipzig, 1913.

Strohal, Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches. 3. Auflage, Berlin, Bd. I 1903 und Bd. II 1904.

v. Tuhr, Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. I, Leipzig 1910.

— „Zur Lehre vom Pflichtteil nach dem BGB." in der D. J. Z. 1901, S. 121 ff.

Entscheidungen aus der D. J. Z., dem „Recht", aus Seufferts Archiv.

Reichsgerichtsentscheidungen, Entscheidungen aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

Lebenslauf.

Ich bin geboren am 7. Mai 1893 zu Strassburg als Sohn des Kaufmanns Meyer Weil und seiner Ehefrau Hermine geb. Wertheimer.

Im September 1899 trat ich in die dritte Vorschulklasse des Protestantischen Gymnasiums zu Strassburg ein und verliess diese Anstalt im August 1911 mit dem Zeugnis der Reife, um mich dem Studium der Rechtswissenschaft zu widmen.

Ich bezog die Universitäten Berlin (W.-S. 1911/1912), Strassburg (S.-S. 1912 und W.-S. 1912/1913), München (S.-S. 1913) und Strassburg (W.-S. 1913/1914, S.-S. 1914 und W.-S. 1914/1915).

Die erste juristische Prüfung bestand ich am 30. Juli 1915 und bin seitdem Referendar am Kaiserlichen Amtsgericht in Brumath.

Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 3. Februar 1916.